

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, dem 20. September 2017 im Festsaal des Gemeindeamtes in Velden/WS

Beginn: 18,30 h

Ende: 22,30 h

Vorsitzender: Bgm. Ferdinand Vouk

Vorstand: Vz.Bgm. Helmut Steiner, Vz.Bgm. Mag.<sup>a</sup> Birgit Fischer,  
Dietmar Piskernik, Robert Köfer, Michael Ramusch

Entschuldigt: Markus Kuntaritsch

Ersatz: GR Peter-Paul Schedifka

Gemeinderat: Ing. Manfred Kogler, Johannes Kanovnik, Markus Fantur ,  
Gerhard Schulnig, Walter Kupper, Mario Kogler, Josef Korejmann,  
Siegfried Nagele, Harald Dragaschnig, Erwin Errath,  
Johannes Widmann, DI Josef Jäger, Gerlinde Wagenleitner,  
Mag. Harald Fasser

Entschuldigt: Bianca Koren, Sandro Spendier, Manfred Heissenberger,  
Marisa Fischer, Georg Hanke

Ersatz: Stefan Kumertz (als Ersatz GR Schedifka), Markus Jessenitschnig,  
Klaus Zerche, Stefan Juritsch, Annemarie Fischer, Alexander Mak

Amtsleiter: Dr. Helmut Kusternik

Schriftführer: Angelika Sussitz

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung der Protokollfertiger gem. § 45 Abs. 4 K-AGO 1998
3. Genehmigung der Niederschrift vom 5. 7. 2017
4. Berichte des Bürgermeisters, der Referentin und Referenten
5. Nachwahl in Ausschüsse gem. § 26 K-AGO 1998
6. Nachnominierung von Vertreter der Marktgemeinde Velden in verschiedene Gremien
7. Änderungen beim Flächenwidmungsplan (Widmungsrunde 2016/2017)
8. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „PARK'S HOTEL VELDEN“
  - 8.1 Verordnung
  - 8.2 Dienstbarkeitsvertrag
9. Wasserversorgungsverband Faaker-See-Gebiet; neues Gebührenmodell – Verordnung Wasserbezugsgebühren

10. Abwasserverband Wörthersee West; neues Gebührenmodell - Verordnung Kanalgebühren
11. Servicevertrag zum Betriebstagebuch der Firma Dataview
12. Verlegung Hauszufahrt Objekt „Bahnhofstraße 26“ – Zustimmung Marktgemeinde Velden am Wörther See als Grundeigentümer
13. Katastrale Endvermessung Parz. 714/3 KG Velden am Wörthersee – Bachweg
14. Verordnung eines ganzjährigen Halte- und Parkverbotes – Villacher Straße (B 83 – Schubertweg)
15. Partnerschaftserklärung zur Plattform „Fahr Rad im Alltag“
16. Verlängerung Mietvertrag Helmut Rome
17. Ankauf eines neuen Löschfahrzeuges für die FF Kerschdorf
18. Grundstücksteilung Parz. 324/2 KG Duel – Grundverkauf aus der öffentl. Wegparzelle 682 KG Duel
19. Anträge und Anfragen gem. §§ 41 und 43 K-AGO

Der Bürgermeister teilt mit, dass vor Eingang in die Tagesordnung eine Fragestunde gem. § 46 K-AGO abzuhalten ist. Es liegen keine Anfragen vor.

Danach wird eine Trauerminute für den am 15. September verstorbenen Herrn Vz.Bgm.a.D. ÖR Johann Lastin abgehalten. Hans Lastin war Vizebürgermeister der Marktgemeinde Velden von 1991 – 1997, Gemeinderatsmitglied ab 1979 sowie Obmann des Abwasserverbandes Wörther See West. Er war mit Herz und Seele Kommunalpolitiker und hat in zwei Jahrzehnten die Entwicklung unserer Gemeinde sowie in verschiedenen Gemeindeverbänden wesentlich mitgeprägt.

In Würdigung seiner besonderen Verdienste wird die Marktgemeinde Velden am Wörther See Herrn Vizebürgermeister a.D. ÖR Johann Lastin stets ein ehrendes Andenken bewahren.

## 1. BEGRÜSSUNG UND FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und erklärt, dass die heutige Sitzung ordnungsgemäß gem. den Bestimmungen der K-AGO § 35 und der Geschäftsordnung der Gemeinde auf den heutigen Tag einberufen wurde, die Tagesordnung ist jedem Mitglied zugegangen, der Ladungsnachweis liegt vor. Gemeindevorstand Markus Kuntaritsch sowie die Gemeinderäte Bianca Koren, Manfred Heissenberger, Marisa Fischer, Sandro Spendier und Georg Hanke haben sich für die heutige Sitzung entschuldigt, Stefan Kumertz, Markus Jessenitschnig, Stefan Juritsch, Annemarie Fischer, Klaus Zerche und Alexander Mak nehmen als deren Ersatz teil. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben.

## 2. BESTELLUNG DER PROTOKOLLFERTIGER GEM. § 45 ABS. 4 K-AGO 1998

Als Protokollfertiger werden GR Gerlinde Wagenleitner (Ersatz GR Peter-Paul Schedifka) und GR Harald Dragaschnig (Ersatz GR Erwin Errath) bestellt.

### 3. GENEHMIGUNG DER NIEDERSCHRIFT VOM 5. 7. 2017

Die Niederschrift wurde den bestellten Protokollfertigern sowie den Mitgliedern des Gemeinderates per Mail zugeschickt. GR Wagenleitner als Protokollfertigerin und Bürgermeister Vouk haben die Niederschrift bereits unterfertigt, GR Harald Dragaschnig unterfertigt die Niederschrift im Rahmen der GR-Sitzung. Es liegen keine Änderungswünsche bzw. Einwände vor, sodass vorliegende Niederschrift vom Gemeinderat genehmigt wird.

### 4. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS, DER REFERENTIN UND REFERENTEN

Am 12. 7. hat Bundespräsident Dr. Alexander van der Bellen unsere Gemeinde im Rahmen der Feuerwehrolympiade in Villach besucht. BP Dr. van der Bellen nächtigte im Seehotel Europa, wo auf der Seeterrasse ein kleiner Empfang durch Bürgermeister Vouk und Gemeindevertreter sowie Feuerwehr-Abordnungen stattfand. Der Schülerchor der VS Velden sowie die Landjugend sorgten für den musikalischen Rahmen. Der Bundespräsident trug sich in das „Goldene Buch“ der MG Velden ein.

Am 13. Juli verlieh LH Dr. Peter Kaiser das Landeswappen an den Birkenhof. Am Birkenhof werden von einem 24-köpfigen Team aktuell 36 Klientinnen und Klienten betreut. Aufgenommen werden Jugendliche mit Behinderung, die zur beruflichen Eingliederung einer dreijährigen Anlehre bedürfen. So wurden bereits hunderte junge Menschen auf ein selbstbestimmtes Leben vorbereitet. Für viele ältere Menschen ist der "Birkenhof" auch eine dauerhafte Heimstätte geworden.

Am 14. Juli fand eine gemeinsame Besprechung mit den Fraktionssprechern aller Gemeinderatsfraktionen über die weitere Vorgangweise beim Umbau Amtshaus statt. Es wurde festgelegt, dass in Zusammenarbeit mit der LIG eine neuerlicher **Wettbewerb – europaweit und zweistufig –erfolgen soll. Es werden neue Kriterien erarbeitet.**

Am 15. Juli fand anlässlich der evangelischen Feierlichkeiten „500 Jahre Reformation“ eine Abendandacht im Veldner Strandpark mit Pfarrer Lutz Lehmann und Pfarrer Mag. Satlow statt. Mit dem schwimmenden Altar – eine Aktion der evangelischen Kirche Kärnten auf Initiative von Pfarrer Lutz Lehmann – wurden Open-Air-Gottesdienste für die Bevölkerung und Gäste in den WS-Gemeinden abgehalten. Lisa Stern sorgte für die musikalische Umrahmung in Velden.

Am 18. 7. startete der Workshop für die Gestaltung eines multifunktionalen Dorfplatzes in St. Egyden (Bereich VS St. Egyden) mit Architekt Winkler aus Seeboden, sowie Vertretern der Vereine, Volksschule und Kindergarten. Ein Entwurf wurde bereits von Arno Stroj erarbeitet. Nach Vorliegen beider Entwürfe wird die Entscheidung für ein Projekt getroffen werden, Baubeginn ist für 2018 geplant.

Am 19. Juli hatte der Bürgermeister Gelegenheit, mit dem neuen Generaldirektor der Casinos Austria AG, Herrn Dr. Alexander Labak, ein Tiroler Finanzexperte, ein Gespräch zu führen. Der Bürgermeister zeigte sich über das konstruktive Gespräch sehr erfreut, es konnte eine gute Gesprächsbasis gefunden werden.

Am 4. 8. fand die feierliche Tafelenthüllung der in der GR-Sitzung vom 22. 5. 2017 unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossenen Platzbenennung in „Karl-Wlaschek-Platz“ vor dem Schloss Velden statt. Anlässlich des 100. Geburtstages des 2015 verstorbenen Karl Wlaschek wurde der Bereich vor dem Schlosshotel (auf Privatgrund) als Karl-Wlaschek-Platz benannt.

Am 14. 8. fand die Sitzung der Gemeindewahlbehörde statt, bei der aufgrund des Mandatsverzichtes von Hildegard Mitterberger Johannes Widmann als ordentliches Mitglied des Gemeinderates auf das frei gewordene Gemeinderatsmandat der ÖVP berufen wurde. Hildegard Mitterberger verbleibt aber weiterhin auf der ÖVP-Liste. Der Bürgermeister bedankt sich für das Engagement und die konstruktive Zusammenarbeit von Hildegard Mitterberger, Herrn GR Johannes Widmann wünscht er viel Kraft und Freunde für die neue Funktion.

Am 14. 8. fand auch die Konstituierung der Wahlbehörden für die am 15. Oktober stattfindende NR-Wahl statt. (Gemeindewahlbehörde und Sprengelwahlbehörden). Anfang Oktober wird für die Mitarbeiter und die Wahlleiter eine Schulung über die Abwicklung der NR-Wahl stattfinden, Einladungen ergehen an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden.

Am 20. 8. fand auch heuer wieder die von Wolfgang Mayer und der Kleinen Zeitung / Michael Kummerer bestens organisierte Sportveranstaltung „Kärnten läuft“ statt, der Startschuss fiel vor dem Schloss Velden. Rund 800 Teilnehmer aus über 30 Nationen machten mit. Der touristische Wert dieses Lauf- und Bewegungsfestes hat sich in den letzten 16 Jahren stark nach oben entwickelt und ist von großer Bedeutung für die gesamte Region.

Am 26. August fand im Rahmen der offenen Tür der Freiwilligen Feuerwehr eine ökumenische Fahrzeugsegnung des neuen Tanklöschfahrzeuges und des Wechselladers am Hof des Bildungscampus statt. Neben den zahlreichen Festgästen waren Feuerwehren aus dem WS-Abschnitt, aber auch befreundete Abordnungen der Partner-Feuerwehren aus Deutschland, Niederösterreich und Salzburg anwesend. Der Bürgermeister spricht seinen Dank an AFK und GFK Brugger und GFK-Stv. Teppan aus.

Am 30. 8. hat die Gemeindewahlbehörde in ihrer Sitzung die Festlegung der Wahlsprengel, Wahllokale, Wahlzeiten und Verbotszonen sowie die besondere Wahlbehörde beschlossen. Es wurde beschlossen, dass die Wahllokale – wie bei der BP-Wahl 2016 – unverändert bleiben. D.h., die Wahllokale für die Wahlsprengel Velden I und II sind im Bildungscampus, das Wahllokal im Wahlsprengel Augsdorf VI im Pfarrhof Augsdorf eingerichtet.

Eine große Abordnung aus St. Egyden hat mit dem Bürgermeister und Sportreferenten Vz.Bgm.Steiner die zwei Goldenen Anessa Trle und Raphael Wassertheurer sowie die Bronze-Gewinnerin Selina Kattnig am Klagenfurter Flughafen empfangen, die bei der Anfang September in Skopje/Mazedonien stattgefundenen Kickbox-EM der Jugend und Junioren Österreichs Farben erfolgreich vertreten haben.

Großer Dank und Anerkennung auch an Obmann Gerald Zimmermann, der für seine langjährige konsequente Nachwuchsarbeit und seine Initiative gemeinsam mit der MG Velden eine Mehrzweckhalle zu errichten, um damit erst die ausgezeichneten Trainingsvoraussetzungen zu schaffen, maßgeblich für den EM-Erfolg verantwortlich ist.

Mit großer Freude kann die Zwischenbilanz des Tourismusjahres 2017 zur Kenntnis genommen werden. Mehr als 410.000 Übernachtungen bis zum 31. August, das bedeutet ein Plus von rund 3 % und das zeigt die ungebrochene Attraktivität von Velden.

Stolz kann Velden auch sein, dass ein renommiertes Unternehmen wie Mercedes eine Produktpräsentation, die bis Ende Oktober rund 5.000 Mercedeshändler an den Wörthersee bringt, Velden als Präsentationsort ausgewählt hat. Darüber hinaus laufen die Vorbereitungen für den Veldner Advent, der heuer bereits zum 15. Male stattfindet, auf Hochtouren. Velden ist attraktiver denn je und dafür gebührt den Tourismusverantwortlichen, den Mitarbeitern und allen handelnden Persönlichkeiten ein herzliches Dankeschön.

Der Bürgermeister glaubt, dass Velden bis zum Jahresende die 500.000 Nächtigungsgrenze überschreiten wird.

Der seit vergangenem Herbst installierte Planungsausschuss Seeufer arbeitet mit vollem Einsatz und großem Engagement an einem beispielgebenden Masterplan zur Rettung von Frei- und Grünraumzonen im Seeuferbereich und zur Stärkung des Tourismus. Die vornehmliche Zielsetzung ist der Landschaftsschutz und das Verhindern von weiteren Zweitwohnsitzen und „kalten Betten“, sowie monströsen großvolumigen Baukörpern. Zwischenzeitlich haben Workshops und Sitzungen der Expertengruppe stattgefunden, bei denen an den Vertiefungen der Teilbereiche gearbeitet wurde und die rechtlichen Möglichkeiten diskutiert wurden. Das Zwischenergebnis wird Ende November der Öffentlichkeit präsentiert. (GR-Sitzung 29. 11. 2017, Pressekonferenz 30. 11. 2017) Der Bürgermeister zeigt sich zuversichtlich, dass sich am Ende des Planungsprozesses Veldens Schritt auszahlen wird und rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit Velden die positive Entwicklung in den nächsten Jahrzehnten fortsetzen wird können. Er hofft, dass die übrigen WS-Gemeinden ebenso mitziehen. Auch das Land Kärnten ist gefordert, so der Bürgermeister, in dem es die rechtlichen Voraussetzungen schafft.

Der Bürgermeister hat gemeinsam mit GV Markus Kuntaritsch und GV Dietmar Piskernik eine Prioritätenliste und einen Maßnahmenvorschlag zur Sanierung ausgewählter Gräber am Friedhof Velden durch Gemeindecarchivar Dr. Andreas Kleewein erstellen lassen. Es ist beabsichtigt, ausgewählte Gräber zu sanieren bzw. wieder in einem würdigen Zustand zu bringen. Hier stehen z. B. die Grabstätte der jüdischen Familie Hirsch, die vor den Nazischergen flüchten musste, bis hin zum Ehrengrab der Abwehrkämpfer, der Spitzmüller-Grabstätte und der Grabstätte von Alt-Bgm. Ulbing, an. Die MG Velden nimmt die Verantwortung wahr, darüber hinaus sollten wir uns auch unserer Geschichte stellen, diesen Zeitabschnitt historisch aufzuarbeiten. Aus Respekt vor den Opfern und ihren Angehörigen wird erwogen, ein Denkmal oder eine Tafel zur Erinnerung der vertriebenen jüdischen Familien und slowenischen Mitbürger, die Velden verlassen mussten und ein schreckliches Schicksal erlitten haben, aufzustellen. Im kommenden Jahr wollen wir uns intensiv mit dem Thema beschäftigen und unserer Verantwortung stellen.

Die traditionellen Seniorennachmittage 2017 finden mit Beginn 12,00 h wie folgt statt:

- 5. 11. 2017 im GH Kupper in Kersdorf (Bereich Köstenberg und Umgebung)
- 11. 11. 2017 im GH Jägerwirt in Augsdorf (Bereich Augsdorf/St. Egyden und Umgebung)
- 12. 11. 2017 in Cap Wörth in Velden (Bereich Velden/Lind ob Velden und Umgebung)

Vz. Bgm. Helmut Steiner

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 17. 8. 2017 wurden die betroffenen Gemeindebürger im Bereich Lind über die geplanten Verkehrsmaßnahmen im Bereich der Mittagskogelstraße und der Lindner Straße informiert. Das Büro Fosimo wurde seitens der MG Velden beauftragt, einerseits eine Grundlagenerhebung – Verkehrszählungen, Geschwindigkeitsmessungen, Gespräche mit den Betroffenen durchzuführen - andererseits sollen auf Basis dieser Ergebnisse entsprechende Lösungsvorschläge präsentiert und auch umgesetzt werden.

Das Ergebnis der Erhebungen bzw. die Studie liegt nunmehr vor. Festgehalten wird, dass sowohl im Bereich der Mittagskogelstraße als auch auf der Lindner Straße mehrere Plateaukissen (Plateauaufpflasterung aus Kunststoff) aufgebracht werden, die je nach Straßenbreite - doppelt versetzt oder mittig in der Straße - angebracht werden. Die vorgestellte flächenhafte Verkehrsberuhigung in diesem Bereich wurde von den Betroffenen durchwegs positiv aufgenommen. Mit dieser Maßnahme, die im Frühjahr 2018 als Pilotversuch umgesetzt werden soll, soll die Verkehrssicherheit in diesem Bereich erhöht und gleichzeitig die Verkehrsgeschwindigkeit verringert werden.

Weiters wurde ein zweites mobiles Geschwindigkeitsmessgerät angeschafft. Dieses Gerät ist größer und wird mit Solarzellen betrieben. Da die Aufstellung dieses sehr stabilen Messgerätes sehr aufwendig ist, soll es mehrere Wochen an einem Standplatz bleiben. Der erste Standplatz des neuen Gerätes ist im Bereich der Ortsdurchfahrt von Latschach.

Im Rahmen des Modell Kärnten – Straßensanierungen wird im Oktober bei folgenden Straßenzügen im Gemeindegebiet die Sanierung von Rissen und Fugen durchgeführt:  
Dueler Straße – Abschnitt B 83 Objekt Kattinig –Dueler Straße  
Dueler Waldweg  
Kerschdorfer Fortseeweg

Die geschätzten Sanierungskosten für diese Straßenabschnitte betragen insgesamt € 21.400,--. Diese Kosten werden von der MG Velden bezahlt und nach Fertigstellung erfolgt die Refundierung durch das Land (Landesanteil ca. 50 %).

Im Zuge der Sanierung des Bahnhofes Velden erfolgt - wie schon berichtet - auch die Errichtung eines Gehsteiges im Bereich der Schillerstraße, um eine sichere und bessere fußläufige Anbindung in das Zentrum zu ermöglichen. Für die Errichtung des Gehsteiges und einer Stützwand ist die Schillerstraße in der nächsten Woche halbseitig gesperrt. In der Zeit vom 23. 10. - 15. 11. 2017 erfolgt für die Umbauarbeiten im Kreuzungsbereich Schillerstraße – Bahnhofstraße eine Vollsperrung.

In diesem Sommer feierte der DSG Sportverein Köstenberg sein 50-jähriges Bestandsjubiläum. Der Verein ist ein fixer Bestandteil des Köstenberger Dorflebens, bis heute wurde besonderer Augenmerk auf die Förderung der Jugend gelegt. Bürgermeister Vouk und Sportreferent Vz.Bgm.Steiner haben im Rahmen der Jubiläumsfeierlichkeiten den Dank an Obmann Reinhard Wohlfahrt ausgesprochen, sowie allen bisherigen Obmännern und

Funktionären für deren hervorragende Vereinstätigkeit, insbesondere in der Nachwuchsförderung.

Weiters wurde ein Tennisturnier im Zeichen der guten Sache auf den Tennisplätzen in der Waldarena durchgeführt. Familie Ropp, Pächter vom Tenniscafe veranstalteten heuer erstmals ein Benefiz-Tennisturnier mit rund 40 Tennisfreunden. Der Reinerlös des Charity Events in Höhe von € 2.600,-- kam der Tagesstätte für beeinträchtigte Menschen „Die vier Jahreszeiten“ in Villach zu gute.

Mit einem starken Team (u.a. Sportreferent Steiner, Pfarrer Satlow) war die MG Velden am 9. September beim zweiten Gemona Sound Trail in unserer Partnerstadt vertreten. Mehr als 1.000 Läufer nahmen an diesem Abendlauf über 7 bzw. 16 km durch die Stadt und auf den Berg teil. Das Nenngeld wurde einigen Vereinen in Gemona mit sozialem Hintergrund zur Verfügung gestellt. Am 26. Oktober findet der Casinolauf statt. Veranstalter LFL Köstenberg mit der MG Velden

Vz.Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Birgit Fischer

Bildungsreferentin Vz.Bgm. Mag. Birgit Fischer bringt dem Gemeinderat die aktuellen Kinderzahlen der Schulen, der Hort- und Schülernachmittagsbetreuung und der Kindergärten für das Jahr 2017/18 zur Kenntnis.

<b>Volksschulen</b>	<b>Kinder im Schuljahr 2017/2018</b>
Volksschule Velden	122
Volksschule Lind ob Velden	99
Volksschule Köstenberg	53
Volksschule St. Egyden	32
Hort und SchülerInnennachmittagsbetreuung Velden – knapp die Hälfte der Schulkinder nimmt Nachmittags- und Ferienbetreuung in Anspruch	59
Hort und SchülerInnennachmittagsbetreuung Lind ob Velden – über zwei Drittel der Schulkinder nimmt Nachmittags- und Ferienbetreuung in Anspruch	67
Hort St. Egyden – rd. 44 % der Schulkinder nützen das Angebot der Nachmittags- und Ferienbetreuung	14
SchülerInnennachmittagsbetreuung Köstenberg – über die Hälfte der Schulkinder nimmt dieses Ganztagsangebot in Anspruch	27

<b>Kindergärten</b>	<b>Kinder im Kindergartenjahr 2017/2018</b>
Velden	72
Lind ob Velden	44
Köstenberg	37
Kindertageshaus St. Egyden	32

Aus dem Bildungsbereich teilt die zuständige Referentin mit, dass am 31. 8. der VS Lind der Mobilitätspreis 2017 verliehen wurde. Die Schülerinnen und Schüler der VS Lind haben in der Fastenzeit 40 Tage lang versucht, ohne Elterntaxi auszukommen. Jeder Schulweg, der zu Fuß, mit dem Fahrrad oder öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird, ist auch ein Gewinn für die Gesundheit der Kinder. Ein Dankeschön für so viel Engagement des LehrerInnenteams mit Projektleiterin Frau Urschitz.

Am 17. November wird in St. Egyden der Gesundheitstag abgehalten.

Am 22. September findet eine Vernissage in der neuen Apotheke statt. Es werden die Bilder des Malworkshops, der im Rahmen des Demenzzirkels stattgefunden hat, ausgestellt.

#### GV Dietmar Piskernik

GV Dietmar Piskernik als zuständiger Wasserreferent berichtet, dass mit der Wassergenossenschaft Latschach am 7. 6. 2017 beiderseits der Übernahmevertrag unterzeichnet wurde. Damit sind alle bisherigen Mitglieder der Wassergenossenschaft in die Gemeindegewässerversorgung Velden-Schiefling übernommen worden. Seit der Novellierung der Förderrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft im Jahr 2015 sind für alle Förderungseinreichungen längerfristige Investitionspläne erforderlich. Für das Wasserwerk Velden-Schiefling wird das erstmals für die Fördereinreichung des BA 24 schlagend. Der BA 24 wurde bereits wasserrechtlich eingereicht. Derzeit wird die Fördereinreichung vom Büro Ing. Brieger finalisiert.

Zum Projekt Kunst im öffentlichen Raum wird mitgeteilt, dass das vom unabhängigen Kunstbeirat zum Sieger gekürte Objekt „der vernähte Stein“ von Michael Koos nicht zur Aufstellung gelangt, da der Abtransport vom Golfplatz Finkenstein nur im Winter bei gefrorenem Boden und geschlossener Schneedecke möglich ist. Im Einvernehmen mit dem Kunstbeirat und dem Erstplatzierten Künstler wird nun die Skulptur „Das große soziale Gefüge“ des Zweitplatzierten Künstlers, Herrn Heinrich Untergantschnig, Mitte bis Ende Oktober zur Aufstellung kommen.

Am 10. 8. fand im Casineum die 9. Wörthersee Klassik Gala statt. Marilene Novak und Mario Podrečnik haben das Publikum mit dem Canta Classica Ensemble ins Reich der Oper und Operetten entführt. Es war ein Sommerabend voll klassischer Musik und Gesang sowie spannender Moderation durch Operettenkenner Vladimir Skal.



Am 19. 8. konnte Kulturreferent GV Piskernik in Vertretung des Herrn Bürgermeisters die Grüße und Glückwünsche der MG Velden anlässlich des 65-Jahr-Jubiläums der Landjugend St. Egyden sowie den Dank für die Pflege und Weitergabe des Brauchtums übermitteln. Durch das Engagement der Landjugend wird das kulturelle Leben bereichert, die dörfliche Gemeinschaft gefördert und der Zusammenhalt gestärkt.

Am 1. 9. hat die St. Veit Künstlerin Beatrix Suntinger-Zygartowski zur Vernissage mit dem Titel „Durch Leidenschaft zur Seelenkraft“ nun schon zum 5. Mal in die Gemeinde-Galerie eingeladen. Kulturreferent GV Piskernik war anwesend und konnte viele Kunstinteressierte willkommen heißen.

Am 10. 9. hat in Köstenberg das von der Landjugend bestens organisierte Erntedankfest stattgefunden. Die heilige Messe wurde von Pfarrer Dr. Miklau durchgeführt und von der Singgemeinschaft Köstenberg feierlich umrahmt. Für die trotz Regenwetter gute Stimmung im Zelt sorgten die Musikgruppe „Wörthersecklang“ und junge Köstenberger Talente.

Am 17. 9. hat in Lind ob Velden das ebenso von der OGL organisierte Erntedankfest stattgefunden. Alle Vereine haben unter Federführung des Obmannes der OGL, GR Walter Kupper, hervorragend zusammengearbeitet und mit den Kindern des Kindergartens Lind ob Velden - trotz Schlechtwetters - für einen schönen Festakt gesorgt.

Am 17. 9. hat eine Alpe-Adria-Ausstellung der Kindermalschulen Kärnten, Bled und Tarvis am Monte Luschari stattgefunden.

Weitere Termine:

24. 9. 2017 Kärntna G' miat auf Veldens schönsten Plätzen. Ab 14 Uhr Rundgang der Gruppen mit Darbietungen in den Gastgärten. Um 18 Uhr Schlussveranstaltung mit allen Gruppen am Gemonaplatz.

6. 10. 2017 Gedenkfeier zum 10. Oktober am Gemonaplatz ab 16:30 Uhr mit den Mitwirkenden : Musikverein Velden, KG Velden, VS Köstenberg, VS Velden, NMS Velden, MGV Velden und Vokalgruppe Ascolti. Festrednerin ist Frau Dr. Margit Heissenberger.

7. 10. 2017, 17,30 h Kranzniederlegung am Friedhof Velden (Kärntner Abwehrkämpferbund)

7. 10. 2017, 19,30 h Kärntner Heimatabend beim Bacherlwirt – Kärntner Landsmannschaft

10.10. 2017, 19,00 h 10. Oktober-Feier in St. Egyden, Feierstunde ÖKB St.Jakob-St.Egyden-Rosegg

#### GR Peter-Paul Schedifka in Vertretung für GV Kuntaritsch

GR Schedifka war als Gemeindevertreter bei der Preisverleihung der diesjährigen Blumenolympiade in St. Veit anwesend und konnte für den zweiten Platz der MG Velden in der Kategorie „Landessieger Gemeinden“ die Silberne Rose sowie Ehrenurkunden in Empfang nehmen, welche er im Rahmen der GR-Sitzung dem Bürgermeister überreicht.

### GV Robert Köfer

GV Köfer als zuständiger Referent berichtet, dass sich die Investitionen ins Hochwasserschutzprojekt Rajacher Bach auf € 4,5 Mio belaufen, die schriftliche Finanzierungszusage liegt nun vor.

(44,5 % Bund, 40 % Land, 15,5 % Gemeinde)

Im Herbst soll im Bereich des Rajacher Baches mit den Grundstücksablösen und der Berechnung der Entschädigungen begonnen werden, im Frühjahr ist dann Baubeginn. GV Köfer zeigt sich über die gesetzten Instandhaltungsmaßnahmen beim Dieschitzer Bach, Damtschacher Bach und Treffner Bach sehr froh, die bei den vergangenen Wetterkapriolen Schlimmeres verhindert haben. Im unteren Bereich des Damtschacher Baches gab es zwar Überschwemmungen in Fahrendorf und Sonnental, betroffen waren landwirtschaftliche Flächen, keine Gebäude. Der Gefahrenzonenplan für den Damtschacher Bach wird nun fertig gestellt.

Im Sommer war GV Köfer wegen dem Borkenkäferbefall mit dem Förster in den Wäldern unterwegs. Gemeindееigener Wald ist kaum befallen, dafür aber im Bereich Teufelsgraben/Damtschacher Bach sowie in der Römerschlucht, wo starker Befall vorliegt und Schlägerungen erforderlich sind.

### GV Michael Ramusch

Baureferent GV Ramusch berichtet, dass beim Baulandmodell Selpritsch 2 ein Bewerber von der Zuweisung zurückgetreten ist. Im Gemeindevorstand am 14. 9. konnten jedoch zwei weiteren Bewerbern Grundstücke zugewiesen werden, sodass nunmehr 4 Grundstücke vergeben sind, zwei sind noch frei.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen. Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

## 5. NACHWAHL IN AUSSCHÜSSE GEM. § 26 K-AGO 1998

Gemeinderätin Hildegard Mitterberger erklärte mit Schreiben vom 14. 7. 2017 ihren Mandatsverzicht unter Verbleib auf dem Wahlvorschlag der ÖVP. Aufgrund des Freiwerdens dieses Mandates wurde die Gemeindevahlbehörde zur Berufung eines Ersatzmitgliedes in der Reihenfolge des Wahlvorschlages in der Sitzung am 14. 8. 2017 eingeladen. Als Nächstgereihter im Wahlvorschlag der ÖVP ist Johannes Widmann von der Wahlbehörde auf das freie Mandat zu berufen. Der Bürgermeister bestellt Johannes Widmann auf das frei gewordene Gemeinderatsmandat der ÖVP als Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden. Das Mandat beginnt mit dem Tag der Teilnahme an der ersten GR-Sitzung.

Aufgrund dieser Änderung ist eine Nachwahl in einzelnen Ausschüssen erforderlich. Die Mitglieder der Ausschüsse sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen. Der schriftliche Antrag der ÖVP-Fraktion als vorschlagsberechtigte Partei liegt vor. In Entsprechung des § 26 K-AGO wird von der ÖVP-Fraktion als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei der Wahlvorschlag eingebracht, Herrn

Johannes Widmann in nachfolgende Ausschüsse als Mitglied zu wählen: (bisher Hildegard Mitterberger)

- Ausschuss für Personal, Bildung, Familien, Frauen, Gesunde Gemeinde, Kultur
- Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft
- Ausschuss für Feuerwehr, Soziales, Sozialer Wohnbau, Tourismus, OEK
- Ausschuss für Jugend und Sport
- Kontrollausschuss

Johannes Widmann wird als vorgeschlagenes Ausschussmitglied in vorgenannte Ausschüsse vom Gemeinderat im Sinne des Verhältniswahlrechtes einstimmig gewählt.

Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag werden im Rahmen der GR-Sitzung geleistet.

#### 6. NACHNOMINIERUNG VON VERTRETER DER MARKTGEMEINDE VELDEN IN VERSCHIEDENE GREMIEN

Aufgrund des Mandatsverzichtes von Hildegard Mitterberger wird auch die Nachnominierung der Vertretung der Gemeinde in verschiedenen Gremien erforderlich; und zwar:

##### Vorstand Tourismusverband:

Hier soll künftig die Vertretung lt. K-AGO erfolgen, d.h.,

Hauptmitglied: Bürgermeister Ferdinand Vouk

**Vertretung: 1. Vz.Bgm. Helmut Steiner**  
**2. Vz.Bgm. Mag. Birgit Fischer**

##### Veldener Tourismusgesellschaft mbH – Generalversammlung:

Mitglied der ÖVP: Michael Ramusch

**Ersatz für Michael Ramusch: Robert Köfer**

##### Wasserversorgungsverband Faakersee Gebiet:

**Mitglied: Robert Köfer** (bisher Ersatz)

**Ersatz für Robert Köfer: Harald Dragaschnig**

##### Planungsausschuss:

**Weiters sollen 2 Vertreter der Tourismuswirtschaft (TVB) in den Planungsausschuss (ohne Stimmrecht) kooptiert werden:**

**Maria Engstler-Nasarow (Ersatz: Mag. Beatrix Taurer-Geher)**  
**Lisa Kenney (Ersatz: Tono Wrann jun.)**

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, o.a. Nachnominierungen die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

#### 7. ÄNDERUNGEN BEIM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN (WIDMUNGSRUNDE 2016/2017)

Baufreferent GV Michael Ramusch berichtet, dass gemäß der Kundmachung vom 08.08.2017, AZ: 10/031-FP/2017 (öffentlich kundgemacht vom 09.08.2017 – 05.09.2017) der Gemeinderat, nach ausführlicher Vorberatung im Ausschuss und im Gemeindevorstand über nachfolgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes beraten und die entsprechenden Beschlüsse fassen möge. Den heutigen Beratungen und Entscheidungen liegen die in den einzelnen Widmungsakten aufliegenden Unterlagen, Pläne, fachlichen Stellungnahmen und Ergebnisse des Ermittlungs- und Kundmachungsverfahrens zugrunde, weshalb hier im Protokoll nur die entscheidungswesentlichen Inhalte zusammengefasst angeführt werden.

---

**5/2016** (Susanne Gröblacher)

Umwidmung des Grundstücks **379/8 KG 75318 Velden am Wörthersee** im Ausmaß von 218 m<sup>2</sup> von derzeit *Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche* in **Bauland-Geschäftsgebiet**

Vorprüfung: Positiv mit Auflagen – Stellungnahme Straßenbauamt  
Straßenbauamt: Verkehrsfläche ist nicht mehr notwendig, da diese Fläche für eine öffentliche Erschließung nicht von Bedeutung ist. Zustimmung.  
Kundmachung: keine Einwendungen

Diesem Umwidmungspunkt steht kein fachlicher Grund entgegen. Auf die Zielsetzungen des ÖEKs wurde Bedacht genommen.

Der Bürgermeister stellt in diesem Zusammenhang an den Gemeinderat folgenden GV- und Fachausschuss-Antrag:

- Umwidmung des Grundstücks **379/8 KG 75318 Velden am Wörthersee** im Ausmaß von 218 m<sup>2</sup> von derzeit *Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche* in **Bauland-Geschäftsgebiet**
- 

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

---

**6/2016** (Helga und Wilhelm Mann)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **84/19 KG 75318 Velden am Wörthersee** im Ausmaß von 902 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-Erholungsfläche* in **Bauland-Wohngebiet**

Vorprüfung: **Positiv mit Auflagen** – BFI, Straßenbauamt, Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

**Empfehlung**, die direkt nördlich bzw. südlich angrenzenden **Grundstücke 84/3 und 84/6** aufgrund der funktionalen Nutzung **ebenfalls umzuwidmen**. Im Hinblick auf die siedlungsstrukturierende Grünfläche ist eine Verkleinerung fachlich vertretbar. Vertretbare innerörtliche Verdichtung. Abklärungserfordernis: Gemeinde – Präzisierung der ÖEK-Zielsetzungen betreffend siedlungsstrukturierende Grünfläche, Stellungnahme BFI, Stellungnahme Straßenbauamt, gesicherte Zufahrt, Bebauungsverpflichtung

BFI: Kein Einwand, im Rahmen Rodungsverfahrens muss mit Ersatzaufforstung oder Ersatzaufforstungsbetrag gerechnet werden.

Straßenbauamt Villach: Nachdem die Zufahrt über 84/3 erfolgt, Zustimmung.

Straßenbauamt Gde.: Aufschließung über eine nicht öffentliche Verkehrsfläche – staubfreier, befestigter Privatweg. Grundbücherlich sichergestellte Zufahrtberechtigung erforderlich. Bei Zustimmung durch Grundeigentümer des Privatweges kein Einwand.

Gesicherte Zufahrt: lt. Grundbuch: Grunddienstbarkeit Gehen Fahren an Gst 84/3 für 84/19

Präzisierung ÖEK-Zielsetzungen - Stellungnahme LWK ZT GmbH. vom 10.08.2017:

Im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) liegt die Fläche innerhalb der Siedlungsaußengrenze und ist als bauliche Arrondierungsfläche vorgesehen. Aufgrund der lagemäßigen Situierung, der naturräumlichen Ausstattung der Waldfläche, der Figuration sowie einer fehlenden ökologischen Vernetzungsfunktion dieser Grünfläche ist eine grünlandspezifische Erhaltungswürdigkeit der bestehenden Widmung „Grünland Erholung“ nicht gegeben. Es wurde daher auch im ÖEK keine Erhaltungswürdigkeit der Grünlandzunge festgelegt.

Die verbleibenden Restflächen dieser Grünlandzunge sollen im Zuge der generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplans korrigiert bzw. mit der Widmung „Bauland-Wohngebiet“ versehen werden.

Aus ortsplanerischer Sicht erfolgt die Umwidmung im Einklang mit den Zielsetzungen des ÖEK.

Bauabteilung: Die empfohlenen Widmungsergänzungen auf den Grundstücken 84/3 und 84/19 werden im Zuge der Gesamtüberarbeitung des Fläwi korrigiert.

Kundmachung: keine Einwendungen

AWVWW: privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen

Wasserwerk: Nicht im Versorgungsbereich, privatrechtliche Vereinbarung erforderlich, Anschluss möglich

Bebauungsverpflichtung: unterschrieben vorliegend

Besicherung: vorliegend

Diesem Umwidmungspunkt steht kein fachlicher Grund entgegen. Auf die Zielsetzungen des ÖEKs wurde Bedacht genommen.

Der Bürgermeister stellt in diesem Zusammenhang an den Gemeinderat folgende GV- und Fachausschuss-Anträge:

- Abschluss der vorliegenden privatrechtlichen Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern Helga und Wilhelm Mann betreffend der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauungsverpflichtung)
- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **84/19 KG 75318 Velden am Wörthersee** im Ausmaß von 902 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-Erholungsfläche* in **Bauland-Wohngebiet**

Die Anträge werden vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

**7/2016** (Paul Lepuschitz, Martha Pfohl)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **622/2 KG 75307 Kerschorf ob Velden** im Ausmaß von 128 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in **Bauland-Dorfgebiet**

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **621 KG 75307 Kerschorf ob Velden** im Ausmaß von 1.236 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in **Bauland-Dorfgebiet**

Vorprüfung: **Positiv mit Auflagen** – Straßenbauamt, Bebauungsverpflichtung mit Besicherung für östlichen Teil (840 m<sup>2</sup>)

Straßenbauamt: Kein Einwand

Kundmachung: keine Einwendungen

AWVWW: privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen

Wasserwerk: Nicht im Versorgungsbereich, privatrechtliche Vereinbarung erforderlich, Anschluss ist vom Ende der Hauptleitung herzustellen. Die Herstellungskosten der Hausanschlussleitung sind vom Antragsteller zu tragen.

Bebauungsverpflichtung: unterschrieben vorliegend

Besicherung: vorliegend

Diesem Umwidmungspunkt steht kein fachlicher Grund entgegen. Auf die Zielsetzungen des ÖEKs wurde Bedacht genommen.

Der Bürgermeister stellt in diesem Zusammenhang an den Gemeinderat folgende GV- und Fachausschuss-Anträge:

- Abschluss der vorliegenden privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer Paul Lepuschitz betreffend der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauungsverpflichtung)
- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **622/2 KG 75307 Kerschorf ob Velden** im Ausmaß von 128 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in **Bauland-Dorfgebiet**
- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **621 KG 75307 Kerschorf ob Velden** im Ausmaß von 1.236 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in **Bauland-Dorfgebiet**

Die Anträge werden vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

---

**8/2016** (Edmund und Christian Smole)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **223/2 KG 75307 Kerschorf ob Velden** im Ausmaß von 546 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in **Bauland-Dorfgebiet**

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **239/1 KG 75307 Kerschorf ob Velden** im Ausmaß von 658 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in **Bauland-Dorfgebiet**

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **239/2 KG 75307 Kerschorf ob Velden** im Ausmaß von 156 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in **Bauland-Dorfgebiet**

Vorprüfung: **Positiv mit Auflagen** – WLW bzw. Amt für WW

Wasserwirtschaft: Kein Einwand

Kundmachung: keine Einwendungen

GR20170920

Wasserwerk: Nicht im Versorgungsbereich, privatrechtliche Vereinbarung erforderlich, Anschluss möglich

Diesem Umwidmungspunkt steht kein fachlicher Grund entgegen. Auf die Zielsetzungen des ÖEKs wurde Bedacht genommen.

Der Bürgermeister stellt in diesem Zusammenhang an den Gemeinderat folgende GV- und Fachausschuss-Anträge:

- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **223/2 KG 75307 Kerschdorf ob Velden** im Ausmaß von 546 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet*
- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **239/1 KG 75307 Kerschdorf ob Velden** im Ausmaß von 658 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet*
- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **239/2 KG 75307 Kerschdorf ob Velden** im Ausmaß von 156 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet*

Die Anträge werden vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

---

**10a,b/2016** (Gerald Kawalirek / Josef Lepuschitz)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **765 KG 75308 Köstenberg** im Ausmaß von 390 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet*

Vorprüfung: **Positiv mit Auflagen** – Naturschutz

Naturschutz: Zustimmung (auch für Gesamtes als Bauland)

Bauabteilung: Im Sinne einer einheitlichen, strukturierten Widmungskategorie-Arrondierung wird vorgeschlagen, die gesamte Fläche in Bauland zu widmen. Diesem wird nach Rücksprache mit der Fachl. Raumordnung zugestimmt.

Kundmachung: keine Einwendungen

Diesem Umwidmungspunkt steht kein fachlicher Grund entgegen. Auf die Zielsetzungen des ÖEKs wurde Bedacht genommen.

Der Bürgermeister stellt in diesem Zusammenhang an den Gemeinderat folgenden GV- und Fachausschuss-Antrag:

- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **765 KG 75308 Köstenberg** im Ausmaß von 390 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet*

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

---

**12/2016** (Johann Schöffmann)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **409/2 KG 75303 Duel** im Ausmaß von 978 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet*

Vorprüfung: **Zurückgestellt** – BFI, Straßenbauamt, Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

- Abklärungserfordernis:** Nachweislich gesicherte verkehrstechnische Erschließung sowie Erschließungskonzept
- BFI:** Im Bauverfahren forstlichen SV beiziehen, wg. Verstärkung des Dachstuhles; Der Umwidmung wird zugestimmt; Auflagen im Rahmen des Bauverfahrens.
- Straßenbauamt:** ... Für die ordnungsgemäße Zufahrt sind somit grundbücherlich sichergestellte Geh- und Fahrrechte vorzuweisen. Bei Vorlage kein Einwand;
- Bauabteilung:** Derzeit befinden sich alle für die Erschließung erforderlichen Grundstücke innerhalb der EZ 20 KG 75303 Duel, so dass die Geh- und Fahrrechte gegeben sind.  
Die Erschließung ist im vorliegenden Teilungsentwurf (ha. eingelangt am 10.03.2017) dargestellt.
- Kundmachung:** keine Einwendungen
- AWVWW:** privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen
- Abt. 8-SE:** Die Widmungsfläche liegt im Einflussbereich vom Autobahnzubringer, der Bahnstrecke Klagenfurt-Villach und der B83 Kärntner Straße und damit in Lärmzonen zwischen 45-50 dB in der Nacht. Es wird daher empfohlen, im Rahmen der nachträglichen Bauverfahren einen erhöhten baulichen Schallschutz gem. OIB-Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3. nachfolgender Tabelle vorzuschreiben.
- Bebauungsverpflichtung:** unterschrieben vorliegend
- Besicherung:** vorliegend

Diesem Umwidmungspunkt steht kein fachlicher Grund entgegen. Auf die Zielsetzungen des ÖEKs wurde Bedacht genommen.

Der Bürgermeister stellt in diesem Zusammenhang an den Gemeinderat folgende GV- und Fachausschuss-Anträge:

- Abschluss der vorliegenden privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer Johann Schöffmann betreffend der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauungsverpflichtung)
- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **409/2 KG 75303 Duel** im Ausmaß von 978 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in **Bauland-Wohngebiet**

Die Anträge werden vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

---

(Regina Lastin)

**13a/2016** Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **30/1 KG 75310 Lind ob Velden** im Ausmaß von 740 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche-Ersichtlichmachung Wald* in **Bauland-Dorfgebiet**

**13b/2016** Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **30/1 KG 75310 Lind ob Velden** im Ausmaß von 705 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in **Bauland-Dorfgebiet**

- Vorprüfung:** **Positiv mit Auflagen** – Geologie und Gewässermonitoring, BFI, Straßenbauamt, **Reduktion der Antragsfläche** von 13a/2016, Bebauungsverpflichtung mit Besicherung
- Bauabteilung:** Reduktion der Widmungsfläche bei a) im Sinne der Nutzungsgrenze und nach Benützungsort „LN“ lt. Kataster durchgeführt.
- BFI:** Aus forstfachlicher Sicht kann dem Antrag nur dann zugestimmt werden, wenn die Umwidmungsfläche entsprechend der in der Natur verlaufenden Waldgrenze



abgegrenzt wird. Der Bestandsrand soll in jedem Fall erhalten bleiben, da ansonsten Wind- oder Schneebruchschäden auftreten können, da sich dieser destabilisieren würde. Sollte dies der Fall sein, kann aus forstfachlicher Sicht dem Antrag zugestimmt werden.

Geologie:

positiv mit Auflagen:

Standortsicherheit: keine Gefahren erkennbar hinsichtlich Steinschlag, Rutschungen; bezüglich Hangwasser wird empfohlen bergseits keine Türöffnungen vorzusehen.

Verbringung der Oberflächenwässer: Für die Verbringung der Dachwässer ist auf Basis eines Sickersversuches ein Konzept zu erstellen und der Behörde im Bauverfahren vorzulegen.

Auflagen:

1) Bergseits sind keine Türöffnungen anzulegen.

2) Ein Konzept zur schadlosen Verbringung der Dach- und Oberflächenwässer ist im Bauverfahren vorzulegen.

Straßenbauamt-Gde.: Seitens des Straßenreferates wird festgehalten, dass es sich bei dem in der Natur vorhandenen Weg, der über die Parz. 30/3, 30/2 zur Parz. 30/1 alle KG Lind ob Velden führt, um einen Privatweg handelt. Durch den vorgelegten GB-Auszug ist sichergestellt, dass die Zufahrt zur Parz. 30/1 (Teilstück) über ein eingetragenes Geh- und Fahrrecht gegeben ist. Seitens des Straßenreferates kann daher der beantragten Widmung zugestimmt werden.

Kundmachung:

keine Einwendungen

AWVWW:

privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen

Bebauungsverpflichtung: unterschrieben vorliegend

Besicherung: vorliegend

Diesem Umwidmungspunkt steht kein fachlicher Grund entgegen. Auf die Zielsetzungen des ÖEKs wurde Bedacht genommen.

Der Bürgermeister stellt in diesem Zusammenhang an den Gemeinderat folgende GV- und Fachausschuss-Anträge:

- Abschluss der vorliegenden privatrechtlichen Vereinbarung mit der Grundstückseigentümerin Regina Lastin betreffend der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauungsverpflichtung)
- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **30/1 KG 75310 Lind ob Velden** im Ausmaß von 740 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche-Ersichtlichmachung Wald in Bauland-Dorfgebiet*
- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **30/1 KG 75310 Lind ob Velden** im Ausmaß von 705 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet*

Die Anträge werden vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

---

16/2016

(DI Thomas Aichholzer, Martin Aichholzer)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **137/12 KG 75301 Augsdorf** im Ausmaß von 424 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet*

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **137/13 KG 75301 Augsdorf** im Ausmaß von 402 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet*

Vorprüfung:

**Positiv mit Auflagen** – Straßenbauamt, Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

- Straßenbauamt: Zufahrt ist grundbücherlich sicherzustellen. Die Erschließung Richtung Süden über die Parz. 137/1 KG Augsdorf (neu 137/12) ist technisch möglich. Bei Sicherstellung der Zufahrt kein Einwand.
- Bauamt: **Zufahrt ist sichergestellt** – Grunddienstbarkeit Gehen und Fahren an GSt 137/12, 137/11 und 133/3 für Grundstück 137/13 im Grundbuch eingetragen  
**Reduktion der Widmungsfläche** gegenüber Ausschussberatungen und Vorprüfung am Grundstück 137/13 vorgenommen
- Kundmachung: keine Einwendungen
- AWVWW: privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen
- Bebauungsverpflichtung: unterschrieben vorliegend
- Besicherung: vorliegend

Diesem Umwidmungspunkt steht kein fachlicher Grund entgegen. Auf die Zielsetzungen des ÖEKs wurde Bedacht genommen.

Der Bürgermeister stellt in diesem Zusammenhang an den Gemeinderat folgende GV- und Fachausschuss-Anträge:

- Abschluss der vorliegenden privatrechtlichen Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer **Martin Aichholzer** betreffend der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauungsverpflichtung) des Grundstücks 137/12
- Abschluss der vorliegenden privatrechtlichen Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer **Thomas Aichholzer** betreffend der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauungsverpflichtung) des Grundstücks 137/13
- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **137/12 KG 75301 Augsdorf** im Ausmaß von 424 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in **Bauland-Wohngebiet**
- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **137/13 KG 75301 Augsdorf** im Ausmaß von 402 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in **Bauland-Wohngebiet**

Die Anträge werden vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

---

**17/2016** (Gerald Zimmermann)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **286/4 KG 75315 St. Egiden** im Ausmaß von 462 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche-Ersichtlichmachung Wald* in **Bauland-Dorfgebiet**

- Vorprüfung: **Zurückgestellt** – BFI, Abklärung baurechtliche Situation der bestehenden Gebäude, Bebauungsverpflichtung mit Besicherung  
Aus ortsplannerischer Sicht stellt die vorliegende Widmung eine fachlich vertretbare Arrondierung dar, jedoch besteht **Abklärungserfordernis** (Gemeinde: Baurechtliche Situation; BFI: Stellungnahme; Bedarfsnachweis: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung).  
Aus Sicht der Fachlichen Raumordnung entspricht die ggst. Widmung bei **Reduktion des Ausmaßes** den raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde.
- BFI: Für die gegenständliche Fläche liegt eine **dauernde Rodungsbewilligung**, Zl. VL3-FO-1607/2007 vor. Gegen die Umwidmung wird daher aus **forstfachlicher Sicht kein Einwand** erhoben.

Baurechtliche Situation: Mit Schreiben vom **26.04.2000** wurde der Marktgemeinde Velden am Wörther See durch den Grundstückseigentümer im Sinne des § 7 Kärntner Bauordnung die Errichtung einer **Überdachung (Carport) im Ausmaß von 4,70 m x 5 m und 2,5 m Höhe** mitgeteilt. Das Vorhaben wurde auch ausgeführt. Das Verfahren zur **Herstellung des rechtmäßigen Zustandes** im Sinne des § 36 Kärntner Bauordnung wurde seitens der Baubehörde eingeleitet (Ortsaugenschein, Parteiengehör 15.07.2016). Die Fortsetzung des baupolizeilichen Verfahrens hängt vom Ergebnis des gegenständlichen Widmungsverfahrens ab.

Bebauungsverpflichtung: **Kann entfallen**, die widmungsgegenständlichen Flächen sind bereits bebaut (Überdachung/Carport, befestigter Parkplatz, Garage).

Reduktion Ausmaß: Die Widmungsfläche wurde auf die tatsächlich bebaute Fläche und in Entsprechung der Nutzungsgrenzen festgelegt und reduziert.

Kundmachung: keine Einwendungen

Diesem Umwidmungspunkt steht kein fachlicher Grund entgegen. Auf die Zielsetzungen des ÖEKs wurde Bedacht genommen.

Der Bürgermeister stellt in diesem Zusammenhang an den Gemeinderat folgenden GV- und Fachausschuss-Antrag:

- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **286/4 KG 75315 St. Egiden** im Ausmaß von 462 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche-Ersichtlichmachung Wald* in **Bauland-Dorfgebiet**

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

---

**21/2016** (Johann Strauss)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **435/1 KG 75315 St. Egiden** im Ausmaß von 737 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in **Bauland-Dorfgebiet**

Vorprüfung: **Positiv mit Auflagen** – Naturschutz, rechtlich eindeutiger Nachweis der Hofstellenübernahme sonst Stellungnahme Abt. 8 UA-SE, Straßenbauamt, Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Naturschutz: Das gegenständliche Grundstück ist im ÖPUL zwar als mehrschnittiges Grünland ausgewiesen, weist aber keine ökologisch wertvollen Zonen auf. Somit kann der Umwidmung zugestimmt werden.

Nachweis der Hofstellenübernahme: Im Zuge des Parteiengehörs wurde von der **Hofübernehmerin Andrea Strauss** (Tochter des Betriebseigentümers) Folgendes mitgeteilt:  
*Gemeinsam mit meinem Lebensgefährten Thomas Lienhart haben wir unser Studium an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in Wien 2015 abgeschlossen. Mit einer sehr fundierten landwirtschaftlichen Ausbildung haben wir uns zum Ziel gemacht, meinen elterlichen Betrieb zu übernehmen und bis zur Pension meiner Mutter (April 2019) uns auch wohnlich einzurichten. Derzeit arbeiten wir beide in der Heimstätte Birkenhof in Augsdorf als pädagogische Betreuer in den Bereichen Garten und Landwirtschaft. Zusätzlich sind wir beide voll in die täglichen Arbeiten meines elterlichen Betriebs miteingebunden und versuchen gemeinsam mit meinen Eltern unsere Tiere, den Hof mit dem unliegenden Flächen zu bewirtschaften und zu pflegen. Unsere wohnliche Situation im Bauernhaus ist derzeit leider nicht zufriedenstellend, da wir mit Arbeits-, Wohn- und Schlafzimmer auf lediglich 24 m<sup>2</sup> zurecht kommen müssen. Hinzu kommt, dass das Bad und die Küche gemeinsam mit den Eltern benutzt werden. Umbauarbeiten bzw. wohnliche Veränderungen sind aufgrund der*

*Bauweise des sehr alten Bauernhauses nicht möglich. Aufgrund der Feuchtigkeit in den Wänden und meterdickem, felsigem Mauerwerk, ist ein Ausbau für uns nicht leistbar. Aus der gegebenen Situation heraus, haben wir uns nun dazu entschlossen, an der oben genannten Grundstücksfläche ein Einfamilienhaus zu errichten. Sie können sich sicher vorstellen, dass wir für eine eigene Familiengründung wesentlich mehr Platz benötigen und somit die Schaffung eines neuen Wohnraumes unumgänglich für uns ist. Da wir unsere gemeinsame Zukunft auf unserem Hof sehen, wäre die Hofstellenerweiterung ein wichtiger Schritt für unsere Zukunft am „Strausshof“ vlg. Müllneritsch. Auch die Gemeinde Velden kann von unseren Plänen profitieren: Durch die Weiterbewirtschaftung erhalten wir Kulturflächen und Erholungsraum für Touristen und Einheimische. Durch den Hausbau werden des Weiteren regionale Unternehmen unterstützt.*

Der Behörde ist bekannt, dass Johann und Barbara Strauss auf der Liegenschaft Humitzweg 18 eine Land- und Forstwirtschaft mit zumindest 20 ha (EZ 36 und 61 KG St. Egidien) betreiben. Ebenfalls bekannt und durch das ZMR nachgewiesen ist, dass die Eltern, ein Bruder sowie die zukünftigen Hofübernehmer am Humitzweg 18 dauernd wohnhaft sind. Das dargestellte Übernahmekonzept ist schlüssig und nachvollziehbar.

Straßenbauamt:

Ordnungsgemäße Erschließung gegeben. Kein Einwand gegen die Umwidmung. keine Einwendungen

Kundmachung:

privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen

AWVWW:

Abt. 8:

Vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme wird ein Ortsaugenschein durchgeführt. Den Ausführungen der Abteilung 3 ist zu entnehmen, dass ein „rechtlich eindeutiger Nachweis der Hofstellenübernahme erforderlich ist, ansonsten sind Nutzungskonflikte mit der Abt. 8 – UA SE abzuklären“. Es wird daher ersucht, diesen Nachweis anher zu übermitteln.

Bauabteilung:

Der Nachweis wurde am 24.08.2017 an die Fachabteilung übermittelt. Eine abschließende Stellungnahme erfolgte nicht. Seitens der Baubehörde wird kein Nutzungskonflikt erkannt, zumal die Absichten der Hofstellenübernahme schlüssig und nachvollziehbar dargestellt wurden.

Bebauungsverpflichtung: unterschrieben vorliegend

Besicherung: vorliegend

Diesem Umwidmungspunkt steht kein fachlicher Grund entgegen. Auf die Zielsetzungen des ÖEKs wurde Bedacht genommen.

Der Bürgermeister stellt in diesem Zusammenhang an den Gemeinderat folgende GV- und Fachausschuss-Anträge:

- Abschluss der zwei vorliegenden privatrechtlichen Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer Johann Strauss betreffend der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauungsverpflichtung)
- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **435/1 KG 75315 St. Egidien** im Ausmaß von 737 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in **Bauland-Dorfgebiet**

Die Anträge werden vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

22/2016

(Hannes und Maria Kotz)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **880/1 KG 75301 Augsdorf** im Ausmaß von 1.001 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in **Bauland-Kurgebiet**

Vorprüfung: **Positiv mit Auflagen** – Straßenbauamt, Bebauungsverpflichtung mit  
Besicherung  
Straßenbauamt: positiv  
Kundmachung: keine Einwendungen  
AWVWW: privatrechtliche Vereinbarung vorliegend  
Bebauungsverpflichtung: unterschrieben vorliegend  
Besicherung: vorliegend

Diesem Umwidmungspunkt steht kein fachlicher Grund entgegen. Auf die Zielsetzungen des ÖEKs wurde Bedacht genommen.

Der Bürgermeister stellt in diesem Zusammenhang an den Gemeinderat folgende GV- und Fachausschuss-Anträge:

- Abschluss der zwei vorliegenden privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern Maria und Hannes Kotz betreffend der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauungsverpflichtung)
- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **880/1 KG 75301 Augsdorf** im Ausmaß von 1.001 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in **Bauland-Kurgebiet**

Die Anträge werden vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

---

## 8. INTEGRIERTE FLÄCHENWIDMUNGS- UND BEBAUUNGSPLANUNG „PARK'S HOTEL VELDEN“

### 8.1 VERORDNUNG

GV Michael Ramusch als zuständiger Referent informiert den Gemeinderat über den Sachverhalt und Darstellung der vorgebrachten Einwendungen und verliest den in der GR-Mappe aufgelegenen 13-seitigen Bericht; und zwar wie folgt:

#### I. Sachverhalt und Darstellung der vorgebrachten Einwendungen:

1. Erstmals wurde am **27.11.2014** der Marktgemeinde Velden am Wörther See ein **Sanierungs- und Betriebskonzept** (ganzjährig, Gesundheit, Kultur) [Arch. Krainer ZT GmbH] für das Parkhotel Velden vorgelegt.
2. Am **24.03.2016** haben die Projektwerber die Marktgemeinde Velden am Wörther See darüber informiert, dass nach weiteren internen Analysen das beabsichtigte Sanierungs- und Betriebskonzept mit dem Bestandsobjekt nicht umgesetzt werden könne. Deshalb haben die Eigentümer von sich aus einen beschränkt geladenen Architektenwettbewerb mit 3 Teilnehmern durchgeführt. Das Siegerprojekt der **BBB Mauch GmbH** und **LOVE Architecture and Urbanism ZT GmbH** wurde den Gemeindevertretern präsentiert. Festgestellt wurde, dass eine **Änderung der Bebauungsbestimmungen** erforderlich sein wird.

3. Behandlung im **Hochbauausschuss**: 02.12.2014, 28.06.2016, 20.09.2016, 27.09.2016 (Zustimmung zur Änderung der Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderung), 23.11.2016 (Behandlung 1. Verordnungsentwurf) und 13.07.2017 (Behandlung Vorprüfungsergebnis, 2. Behandlung Verordnungsentwurf – **Vornahme von Verbesserungen** - und Behandlung der Einwendungen wie unten dargestellt).
4. Behandlung im **Gemeindevorstand**: 30.06.2016, 27.09.2016 (Zustimmung zur Änderung der Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderung), 18.01.2017 (Behandlung Verordnungsentwurf, Einleitung Vorprüfungsverfahren, Kundmachung, privatrechtliche Vereinbarung), 11.05.2017 (Ergebnis der Vorprüfung), 13.07.2017 (Behandlung Vorprüfungsergebnis, 2. Behandlung Verordnungsentwurf – **Vornahme von Verbesserungen** - und Behandlung der Einwendungen wie unten dargestellt).
5. Behandlung im **Architekturbeirat** und **Ortsbildpflegekommission**: 29.04.2016, 20.07.2016 und 27.09.2016.
6. **Kundmachung**: vom 02.02.2017 – 02.03.2017
7. **Einwendungen gegen den kundgemachten VO-Entwurf** (zusammengefasst dargestellt, Originalschriftensätze siehe vorliegenden Akt):
  1. **Rolf Kunze** (vertr. dr. List Rechtsanwalts GmbH), Schriftsatz vom 02.03.2017:
    - a) Die geplante **Flächenwidmung betrifft unmittelbar und erheblich das Eigentum** des Einschreiters als Eigentümer der benachbarten Liegenschaft (Miteigentümer der Parkvillen).
    - b) Das in weiterer Folge geplante **Vorhaben** würde zu **erheblichen nachteiligen Auswirkungen** durch die Einwirkung von **Lärm- und Luftschadstoffen** auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einschreiters sowie auf dessen Eigentum führen.
    - c) Rechtswidrigkeit des Änderungsverfahrens – **fehlende Darstellung der Grundlagenforschung und Interessensabwägung** in den Planunterlagen.
    - d) **Verletzung** der Richtlinie 2001/42/EG über die **Prüfung der Umweltauswirkungen** bestimmter Pläne und Programme und der Richtlinie 2003/35/EG über die **Öffentlichkeitsbeteiligung**. Die Durchführung einer **Strategischen Umweltprüfung (SUP)** wurde komplett außer Acht gelassen.  
Das K-ROG und das K-GplG 1995 widersprechen der SUP-Richtlinie. Es müsste ein **Umweltbericht** erstellt werden, dieser liegt nicht vor.
    - e) **Unzulässigkeit der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplans**, weil
      - **keine ausreichende Interessensabwägung und Grundlagenforschung** durchgeführt wurden; aus dem EB geht nicht hervor, dass eine Machbarkeitsstudie oder eine Interessensabwägung vorliegt; dies ist eine Grundlage für das Raumordnungsverfahren;
      - **die Entscheidungsgrundlagen wurden nicht ausreichend erhoben**;
      - **keine öffentlichen Interessen für die geplante Flächenwidmungsänderung**; de facto soll die Verwirklichung eines Bauvorhabens durchgesetzt; strenge Prüfungsvoraussetzungen sind erforderlich, so dass dem Projektwerber gegenüber den öffentlichen Interessen nicht in gleichheitswidriger Weise der Vorzug gegeben wird;
      - **in der Marktgemeinde Velden am Wörther See ist ausreichend Bauland vorhanden**, deren Kapazität derzeit bei weitem nicht ausgeschöpft ist;
      - **lediglich die Verwirklichung eines Bauvorhabens** ist verfassungswidrig, weil dadurch dem Projektwerber gegenüber den öffentlichen Interessen in gleichheitswidriger Weise Vorzug gegeben wird.

- f) **Widerspruch zu den Planungszielen** des § 2 Abs. 1 K-ROG. Vor allem deshalb, weil durch die beabsichtigte Änderung der Bebauungsbedingungen die Errichtung eines bereits detailprojektierten über 150 m langen Hauptbaukörpers mit über 19 m Höhe, zuzüglich ca. 2,5 m hohen Dachaufbauten und über 60 vorgelagerte, nicht überdeckte Stellplätze ermöglicht werden soll.
- g) Im Verordnungsentwurf ist festgelegt, dass in der Bebauungszone II mindestens 66 Tiefgaragen- und 46 oberirdische Stellplätze nachzuweisen sind, in den Bebauungszonen I und III jedoch **keine Tiefgaragenplätze** errichtet werden müssen.
- h) Gemäß § 25 Abs. 5 K-GplG hat der Bebauungsplan für das Kurgebiet insbesondere auch auf die Erfordernisse des Tourismus und auf die Erholungsfunktion Bedacht zuzunehmen. Nach der ÖNORM S 5021 – schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung betragen die Immissionsgrenzwerte für Ruhegebiet, Kurgebiet, Krankenhaus tags 35 dB (LA, Gg) und 45 dB (LA, eq) und nachts 25 dB (LA, Gg) und 35 dB (LA, eq). Da für die Bebauungszonen I und III bloß die **Errichtung von ausschließlich oberirdischen und nicht überdeckten Stellplätzen** angeordnet wird, widerspricht diese Festlegung dem im § 3 Abs. 1 lit. a K-GplG 1995 enthaltenen Tatbestand der „Immissionsbelastung“, da auf Grund der Anzahl der Stellplätze von einer **weit über die Grenzwerte der ÖNORM S 5021** gelegenen Immissionsbelastung für die Zeitbereiche tags und nachts auszugehen ist.
- i) Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes **widerspricht** diesen Raumordnungszielen in **mehrfacher Hinsicht, ohne sachliche Rechtfertigung**.
- j) **Unschlüssigkeit der Umwidmungsunterlagen**: Flächenaufstellung in Anlage 1 c Blatt 3/6 ist nicht nachvollziehbar.
- k) **Verletzung von Interessen Dritter** ohne sachliche Rechtfertigung.
  - o Durch die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung für das Grundstück 1150 KG Velden am Wörthersee von Grünland-Bad in Bauland-Reines Kurgebiet und durch die Nichtdarstellung des bestehenden Verbindungsweges von dem Grundstück 896/14 über 896/2, beide KG Augsdorf zum Grundstück 1150 KG Velden am Wörthersee wird in die **verbücherten Rechte** für die Wege-, als auch für die Grundstücksnutzung unwiederbringlich **eingegriffen**.
  - o **Vermehrte Lärmbelastung** durch den gesteigerten Autoverkehr.
  - o Das im Eigentum unseres Mandanten befindliche Wohnhaus liegt auf einer als Wohngebiet gewidmeten Fläche. Die Widmung als **Wohngebiet** sieht einen **Immissionsschutz vor**, der nicht nur dem Interesse der Allgemeinheit, sondern gerade auch dem Interesse der einzelnen Bewohner dient.
- l) **Antrag**: Ablehnung der angestrebten Verordnung wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit.
2. Elisabeth Zwarnig, Kornelia Gruber, Dr. Claudia Brugger, Eigentümergemeinschaft EZ 971 KG 75301 Augsdorf „Parkvillen“ (vertr. dr. RAe Fink, Bernhart, Haslinglehner, Peck, Kaltenhauser, Schriftsatz vom 02.03.2017).
- a) **Widerspruch** zu den Zielsetzungen des **ÖEKs** (maßvolle Höhenstaffelung, ausgeglichene Baukörper- und Baumassenverteilung, Erhaltung Bestandsbewuchs, zukunftsorientierte Grünraumplanung) durch den über 150 m langen Baukörper mit über 19,0 m Höhe zuzüglich ca. 2,5 m hohen Dachaufbauten und über 60 vorgelagerte, nicht überdeckte Stellplätze.
- b) **gegenständliche integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung richtet sich nach dem Bauvorhaben** und nicht umgekehrt.
- c) **nur rund 5 %** des Planungsraumes sind von einer Änderung der Flächenwidmung betroffen.
- d) **Nicht nachvollziehbare Flächenaufstellung in Anlage 1c Blatt 3/6.**

- e) dem Umwidmungs- und Bebauungsvorhaben steht einerseits ein **bereits konkretes Bauprojekt zugrunde** und wird durch die Erlassung einer integrierten Bebauungsplanung **ausschließlich den Interessen des künftigen Bauwerbers Rechnung getragen**.
- f) Die von der zukünftigen Änderung (Flächenwidmung und Bebauung) umfassten Grundstücke sind **nicht unbebaut**.
- g) Dem Verordnungsentwurf mangelt es an der gebotenen **Sachlichkeit und Rechtfertigung** sowie einer für das Vorhaben **rechtsbeständigen Grundlagenenerhebung**. Die **Grundlagenforschung hat erkennbar und nachvollziehbar zu sein**. Der Erläuterungsbericht enthält keine weiteren oder tiefer gehenden Sachverhalts- und Grundlagenforschungen zur Umwidmung und/oder der Bebauungsplanung. Weiters enthält er bloß die Wiedergabe von Gesetzesbestimmungen und recht allgemein gehaltenen Begriffen und auch einen allfälligen Verweis auf einen nicht näher bezeichneten Gestaltungsentwurf (Gebäudekonzept vom 13.05.2016 – BBB Mauch GmbH) der vom Architekturbeirat angenommen worden sein soll, für dessen Einrichtung jedoch keine rechtliche Grundlage besteht. Dies ist **nicht ausreichend** um dem notwendigen Gebot der Sachlichkeit und Nachvollziehbarkeit zu entsprechen. Der **Gestaltungsentwurf wurde nicht vorgelegt**.
- h) **Bedenken für eine Anlasswidmung** und hinreichende **Bedenken für eine mögliche Ungleichbehandlung** bezüglich der großzügigen Einräumung der künftigen Bebaubarkeit der Grundstücke **gegenüber von in grundsätzlich gleicher Lage befindlichen Grundstücken**.
- i) Durch die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung des Grundstücks 1150 KG Velden am Wörthersee und durch die Nichtdarstellung des bestehenden Verbindungsweges von unserem Grundstück 896/14 über das Grundstück 896/2, beide KG Augsdorf zum Grundstück 1150 KG Velden am Wörthersee wird in unsere **verbücherten Rechte für die Wege-, als auch für die Grundstücksnutzung unwiederbringlich eingegriffen**.
- j) Auch das Ausmaß der Verkehrsflächen ist in den Bebauungsplänen darzustellen. Da der o. a. **Verbindungsweg nicht** in der Bebauungsplanung **dargestellt** ist, ist die vorliegende Bebauungsplanung nicht nur mangelhaft sondern auch gesetz- und verfassungswidrig.
- k) **Kundmachungsmangel**, weil der im § 1 (1) c angeführte Rechtsplan mit dem Planungsraum und den Bebauungsbedingungen (Anlage 2) Plan-Nr. 0725-0323 vom 24.01.2017 einen integrierenden Bestandteil der VO bildet und dieser in den Beilagen jedoch so nicht bezeichnet ist.
- l) Die **bauliche Ausnutzung** in der Bebauungszone I ist mit durchgängig 0,80 festgelegt. In den Erläuterungen wird dazu lediglich ausgeführt, dass sich die maximal zulässige GFZ aus dem bereits vorgegebenen Projektentwurf und den verfügbaren Grundflächen ergibt und sich die hohe GFZ mit der Lage innerhalb der Hotelzone und dem besonderen öffentlichen Interesse (gewerbliche Beherbergung) begründen lässt. Da gemäß § 25 Abs. 4 K-GplG die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke so festzulegen ist, dass für die Aufenthaltsräume in Gebäuden ein ausreichendes Maß von Licht, Luft und Sonne gewährleistet ist, kann die **GFZ von 0,80 (vormals 0,70)** jedoch nicht ausschließlich mit der Lage innerhalb der Hotelzone und einem besonderen öffentlichen Interesse begründet werden. Im Hinblick auf die eher kleinteilige Umgebungsbebauung und die sonst für Bauland-(Reines)-Kurgebiet maßgebliche Bebauungsdichte von < 0,70 fehlt der beabsichtigten Festlegung der GFZ mit 0,80 bzw. der Änderung von 0,70 auf 0,80 daher die notwendige fachliche Rechtfertigung. Die getroffene Festlegung ist rechtswidrig und widerspricht dem ÖEK.



- m) **Gebäudehöhe:** Für die Bauzone I ist in der Nutzungsschablone u.a. eine absolute Gebäudehöhe von hmax NN 471,00 festgelegt. Das bedeutet, dass der gegenständliche Verordnungsentwurf die Errichtung eines Gebäudes von der Rohdeckenoberkante weg gemessen mit zumindest einer Höhe von **19,00 m ermöglicht**. Eine derartig **unzulässige Festlegung** stellt nicht nur eine **unzumutbare Ausweitung der Gebäudehöhe** gegenüber der bisherigen Bebauungsplanung dar, sondern steht auch in einem **sachlich nicht zu rechtfertigenden Widerspruch** mit der vorhanden Umgebungsbebauung und den **Erfordernissen des Orts- und Landschaftsbildes**.
- n) In den Erläuterungen zu den Festlegungen in der Verordnung wird (lediglich) ausgeführt, dass sämtliche Bebauungsbedingungen (bereits) projektbezogen festgelegt worden sein sollen, damit sichergestellt sei, dass die Umsetzung des Bauvorhabens weitestgehend dem Projektentwurf zu entsprechen hat. Das kundmachende Organ argumentiert hier offenbar **rechtswidrig und bereits mit dem Ergebnis der zukünftigen Bebauung**.
- o) In § 7 (1) des Entwurfs wird für die Bebauungszone I in den Nutzungsschablonen einerseits die **maximal zulässige Höhe** der Gebäude als absolute Höher über Adria und andererseits durch die **Anzahl der max. errichtbaren Geschoße** (z. B. 5,0) angegeben. Diese Art der Festlegung ist nicht nur irreführend sondern auch insoweit rechtswidrig, als in § 25 Abs. 1 lit d) K-GplG in einem Bebauungsplan die Geschoßanzahl **oder** die Bauhöhe festzulegen ist. Zudem ist durch die beabsichtigte Festlegung von Geschoßanzahl und Bauhöhe im nachfolgenden Bauverfahren nicht zu erkennen, ob aus der Bestimmung über die Anzahl der Geschoße in diesem Zusammenhang ein subjektiv-öffentliches Recht der Nachbarn abgeleitet werden kann oder ob mit der Gebäudehöhe (bloß) der Umriss des Gebäudes und damit die zulässige Beeinträchtigung der Nachbarn durch Entzug von Licht und Luft durch die Gebäudehöhe festgelegt wurde.
- p) Dem zukünftigen Errichter des Bauvorhabens wurde ein **unsachlicher Bebauungs- und Rechtsvorteil** hinsichtlich der Gebäudehöhe und der Geschoßanzahl eingeräumt.
- q) Es wird darauf hingewiesen, dass uns, als Miteigentümer der EZ 971 KG 75301 Augsdorf, **durch Vertrag** und in weiterer Folge auch grundbücherlich sichergestellt die **„Grunddienstbarkeit Unterlassung der Aufstockung Hotelgebäude über die derzeitige Höhe hinaus an EZ 319“** eingeräumt wurde. Bei einer Erlassung des vorliegenden Verordnungsentwurfes beeinträchtigt die Marktgemeinde Velden am Wörther See jedenfalls **unsere Grunddienstbarkeit**. Sollte der zukünftige Bauwerber schließlich das Hotel auch tatsächlich höher errichten, als es dem derzeitigen Bestand entspricht, ist die Marktgemeinde sohin (mit-)schuldig am Verstoß gegen unser Servitutsrecht und würde von uns im Wege der **Amtshaftung** belangt werden. Des Weiteren wird auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der einzelnen Gemeinderatsmitglieder als Verordnungserlasser in einem solchen Fall zu prüfen sein.
- Außerdem gibt es von Wilhelm Alexander Feyock, als GF der Parkvillen Errichtungsges.m.b.H., sowohl schriftliche als auch mündliche **Zusagen**, dass für die EZ 971 KG Augsdorf selbst bei einem Umbau des sich auf der Liegenschaft EZ 319 KG Augsdorf befindlichen Hotels der Seeblick und damit das Hotel in Höhe und Form erhalten bleibt. Dies wurde auch in den damaligen Verkaufsbroschüren der Parkvillen so propagiert. Die Beschlussfassung des gegenständlichen Verordnungsentwurfes würde daher in seiner derzeitigen Form jedenfalls eine **zivilrechtliche Haftung** der Gemeinde bewirken.
- r) Es mutet auch seltsam an, wenn die Gemeinde medial angekündigt, dass Seeufer vor der Verbauung insbesondere durch Hotel-Suiten-Anlagen schützen zu wollen, das dem gegenständlichen Verordnungsentwurf zugrunde liegende Projekt aber genau

- die Errichtung von **Hotelsuiten im Uferbereich** vorsieht. Des Weiteren wird durch den gegenständlichen Verordnungsentwurf eine **im Verhältnis zur Umgebungsbebauung überdimensionierte** Neuverbauung des (unmittelbaren) Uferbereichs durch einen **massiven Hotelkomplex** gefördert und damit gänzlich gegen die eigenen in der Gemeinderatssitzung vom 09.11.2016 definierten Zielsetzungen der Gemeinde [Befristete Bausperre] verstoßen.
- s) Die in § 7 (1) des Entwurfs für die Bebauungszone I definierte absolute Höhe kann für betriebsspezifisch erforderliche Anlagen, wie z. B. Klimageräte, Lifttürme, Belichtungs-elemente u. Ä. erhöht werden, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild nicht unverträglich belasten und nicht mehr als 2,50 m über die Dachhautoberkante hinausragen. In Zusammenschau mit Abs. 5 leg. cit. ergibt sich, dass die **maximal zulässige Höhe** der Gebäude für **betriebsspezifisch erforderliche Anlagen um weitere 2,50 m überschritten werden darf** und diese Anlagen durch Aufbauten auch eingehaust werden können. Damit ergibt sich sodann aber in einer Gesamtbetrachtung eine zulässige höhenmäßige Gesamterscheinung des Baukörpers in der Bebauungszone I von **rund 22,00 m über der festgelegten Rohdeckenoberkante von 452,00 m** über NN (Adria). Die enthaltene Einschränkung für Dachaufbauten und technische Anlagen aller Art mit einem Verbot der Überschreitung eines maximalen Einzelflächenausmaßes von 10 m<sup>2</sup> jeweils mag daran nichts wesentlich Gegenteiliges beizutragen.
- t) **Unsachlicher Bauvorteil** gegenüber der bestehenden Umgebungsbebauung.
- u) **Berechnung GFZ:** Diese erfolgt nach den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände (einschließlich Konstruktion), ausgenommen der Grundflächen aller Loggien und Balkone. Dem gegenüber wird in § 9 (1) und ausschließlich für die Baubauungszone II festgelegt, dass in diesem Bereich für zu errichtende Apartments die BGF-A exklusiv Untergeschoß, gemäß ÖNORM B-1800 zu erfassen ist. Bereits daraus ergibt sich, dass in der Bebauungszone II die Grundflächen aller Loggien und Balkone bei der Berechnung der BGF mit einzubeziehen sind, in den Bebauungszonen I und III jedoch unberücksichtigt bleiben dürfen. Da sich die Bebauungszonen I, II und III innerhalb desselben Planungsraumes befinden, ist es **aus sachlichen Gründen nicht nachvollziehbar**, weshalb **unterschiedliche Berechnungen** herangezogen werden sollen, die die Errichtung von Gebäuden in den einzelnen Bebauungszonen begünstigen bzw. benachteiligen.
- v) In § 11 (2) wird festgelegt, dass in der Bebauungszone II mindestens 66 Tiefgaragen- und 46 oberirdische Stellplätze nachzuweisen sind, in den Bebauungszonen I und III hingegen jedoch **keine Tiefgaragenplätze** errichtet werden müssen.
- w) Gemäß § 25 Abs. 5 K-GplG **hat** der Bebauungsplan für das Kurgebiet insbesondere auch auf die Erfordernisse des Tourismus und auf die Erholungsfunktion Bedacht zu nehmen. Nach der ÖNORM S 5021 – schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung betragen die Immissionsgrenzwerte für Ruhegebiet, Kurgebiet, Krankenhaus tags 35 dB (LA, Gg) und 45 dB (LA, eq) und nachts 25 dB (LA, Gg) und 35 dB (LA, eq). Da § 11 (3) für die Bebauungszonen I und III bloß die Errichtung von **ausschließlich oberirdischen und nicht überdeckten Stellplätzen** anordnet und zu entnehmen ist, dass zugehörig 60 Stellplätze errichtet werden sollen, widerspricht diese Festlegung dem in § 3 Abs. 1 lit. a K-GplG enthaltenen Tatbestand der „Immissionsbelastung“, da bereits auf Grund der Anzahl der Stellplätze von einer weit über den Grenzwerten der ÖNORM S 5021 gelegenen Immissionsbelastung für die Zeitbereiche tags und nachts auszugehen ist.
- x) Aus oben genannten Gründen wird anregt, diesen Verordnungsentwurf nicht zu beschließen. Weiters möge die Kärntner Landesregierung
- a) nach Prüfung der erhobenen Einwendungen und Durchführung einer rechtsbeständigen Grundlagenerhebung der vorliegenden integrierten Flächen-

widmungs- und Bebauungsplanung „PARK'S HOTEL VELDEN“ die Genehmigung versagen; in eventu

- b) der Marktgemeinde Velden am Wörther See die Beseitigung der sachlich nicht begründbaren Planungsfestlegungen und die Durchführung einer rechtsbeständigen Grundlagenerhebung im Konsens mit den Wohnungseigentümern der „Parkvillen“ auftragen. Eine Einbindung dieser fehlt bisher gänzlich;
- c) sowie gegenüber der Marktgemeinde Velden am Wörther See die Verpflichtung aussprechen, dass das Bauvorhaben im Zuge der baurechtlichen Vorprüfung jedenfalls der Ortsbildpflege-Sonderkommission oder der Ortsbildpflegekommission zur Beurteilung vorzulegen ist.

3. Elisabeth Zwarnig, Kornelia Gruber, Dr. Claudia Brugger, Eigentümergemeinschaft EZ 971 KG 75301 Augsdorf „Parkvillen“ (vertr. dr. RAe Fink, Bernhart, Haslinglehner, Peck, Kaltenhauser, **ergänzende Eingabe** vom 27.03.2017 – **außerhalb der Kundmachungfrist**).

- a) Durch den Baustopp (Befristete Bausperre) soll eine Neuordnung der Bebauung des Uferbereiches insbesondere der **Erhaltung der Ortsbildqualität und des Landschaftsbildes** sowie dem **Ende einer massiven Verbauung im erweiterten Uferbereich** des Wörthersees, **der Freihaltung des Seeuferbereichs von zusätzlichen baulichen Anlagen für die Seenutzung** und damit der **Schaffung und Erhaltung von mehr Grün- und Freiraumzonen** dienen. Außerdem sollte mit dem Baustopp auch eine Verdichtung und Überformung des Seeuferbereiches und der (weitere) Bau von Hotelsuitenanlagen insbesondere im Uferbereich verhindert werden. Umgekehrt sind im gegenständlichen Bebauungsplan im Strandbereich aber genau solche **Hotelsuiten vorgesehen**.
- b) Umso unverständlicher ist daher, wieso die Marktgemeinde Velden am Wörther See nunmehr beabsichtigt den gegenständlichen Verordnungsentwurf zu erlassen. Von diesem kann doch bereits auf die Größe und den Umfang des Bauprojekts geschlossen werden und zeigt sich dabei eindeutig, dass der Abriss und Neubau des Park's Hotel Velden **gänzlich den Beweggründen** und Zielen für den im Gemeinderat einstimmig beschlossenen 2-jährigen Baustopp für den erweiterten Uferbereich **widerspricht**.
- c) Die Argumentation, wonach der gegenständliche Verordnungsentwurf von der Geltung der Bausperre ausgenommen ist, weil zum Zeitpunkt der Verhängung der Bausperre die Änderung der Bebauungsplanung bereits im Laufen gewesen ist, kann nicht überzeugen. Der gegenständliche Verordnungsentwurf betrifft einen nicht unwesentlichen Grundstücks- und Uferbereich und hat dessen Bebauung daher eine erhebliche Auswirkung. Am Ende stellt das Vorgehen der Behörde schlichtweg eine Bevorzugung eines Bauwerbers dar, welcher völlig unbenommen ein das Orts- und Landschaftsbild stark beeinflussendes und eine massive Verbauung des unmittelbaren Uferbereichs bewirkendes Bauvorhaben umsetzen darf, während für alle anderen gleichen oder ähnlichen Projekte eine 2-jährige Bausperre verhängt wurde. Das ist nicht nur **unverhältnismäßig**, sondern handelt die Behörde damit auch **willkürlich**. Schon aus diesem Grund ist daher der gegenständliche Verordnungsentwurf sowohl **rechts-** als auch **verfassungswidrig** und darf daher nicht beschlossen werden.

8. **Ergebnis der Vorprüfung:** Eingelangt am 08.05.2017, Behandlung Gemeindevorstand 11.05.2017.

**II. Ergebnis der Vorprüfung:** Zurückgestellt (zusammengefasst dargestellt, Langfassung siehe Akt):

1. Unter ausführlicher Darlegung der „Lage im Raum und Allgemeine Vorhabensbeschreibung“, der Darstellung der „Raumplanerischen Grundlagen – ÖEK, Flächenwidmungsplan, Teilbebauungsplanentwurf, ergänzende Erfordernisse betreffend Teilbebauungsplan“ und unter Beachtung der „Befristeten Bausperre“ kommt der Amtssachverständige zu folgender

2. **ortplanerischen Gesamtbetrachtung und Empfehlung:**

1. Der gegenständliche Entwurf entspricht **grundsätzlich dem ÖEK.**  
2. Es besteht noch folgendes **Abklärungserfordernis:**

**Gemeinde:**

- a) Hinsichtlich der beabsichtigten **Baumassenerhöhung und –verdichtung** ist näher darzulegen, wie die raumplanerischen Ziele u. a. zur Vermeidung von großvolumigen Baukörpern sowie Schaffung von Freiräumen erreicht werden kann (siehe dazu Pkt. 2.1 – ÖEK). Dabei ist auch näher darzulegen, durch welche gestalterischen Maßnahmen z. B. Gliederung, Farbgebung, Abstufung sowie Grüngestaltung eine orts- und landschaftsbildliche Verträglichkeit erreicht werden kann.
- b) **Abklärung** von etwaigen **privatrechtlichen Vereinbarungen** betreffend der Höhenentwicklung im Hinblick auf die südlich angrenzenden Apartmenthäuser.
- c) **Überprüfung der Bestimmungen der zulässigen Geschoße** vor allem betreffend das Geschoß des Gesundheitszentrums; auf Basis der Unterlagen ist dieses als zusätzliches eigenständiges 6. Geschoß zu werten.
- d) Inwieweit eine massive Erhöhung der Betten und einem damit verbundenen **erwartbaren erhöhten Verkehrsaufkommen** mit dem Ziel Freihalten des Seeufers vom fließenden und ruhenden Verkehr vereinbar ist.
- e) **Abklärung der Ortsbildverträglichkeit** bzw. –verbesserung aufgrund der Vergrößerung des Volumens und Verbreiterung des Baukörpers (von 70 auf 135 m) durch den Hotelkomplex und Neugestaltung des Seeuferbereichs unter Berücksichtigung der ortsplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde.
- f) Nähere **Darlegung**, wozu eine **Nutzungsänderung von Grünland-Bad in BL-Reines Kurgelbiet** erforderlich ist, zumal in einer Widmung GL-Bad für einen Badebetrieb typischerweise erforderliche betriebliche Einrichtungen widmungsmäßig erfasst sind.
- g) **Nachweis der Vermeidung von Nutzungskonflikten** zwischen touristischen Betrieben und Wohn- und Appartementanlagen.
- h) Wie wird seitens der Gemeinde gewährleistet, dass eine Intention der Bausperre entsprechende **gewerbliche Nutzung nachweislich sichergestellt** werden kann, zumal dieser Bereich aus der Bausperre herausgenommen wurde.
- i) **Überprüfung eventuell bestehender vertraglicher Vereinbarungen** zwischen der Apartmentanlage im Süden und dem Hotel.
- j) Nähere Darlegung der Gemeinde, inwieweit die Bestimmungen im vorliegenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, der von der Bausperre ausgenommen wurde, kein **Präjudiz für die anderen von der Bausperre betroffenen Seeuferbereiche** darstellt.

**Erforderliche Fachgutachten / Sonstiges:**

- k) Abt. 8 – UA Geologie und Gewässermonitoring  
l) Abt. 8 – UA Naturschutz  
m) Straßenbauamt  
n) Prüfung vertragliche Grundlagen mit südlichen Apartments

**Präzisierung planerische Bedingungen:**

- o) Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird im vorliegenden Entwurf für den Hotelkomplex mit +471,00 m ü. a. bzw. im westlichen Bereich mit +466 m ü. a. für 4 bzw. 5 Geschoße festgelegt. Betriebsspezifische Dachaufbauten können lt. Teilbebauungsplan über diese Höhenbeschränkung zwar hinausragen, jedoch fehlt eine **ortschafts- und landschaftsbildliche Abstimmung hinsichtlich des Ausmaßes in Bezug zu Höhe und Breite. Gebäudehülle und Dachform** bestimmen wesentlich die optische Form des Vorhabens und bilden so eine **gestalterische Einheit und sind Ortsbildprägend**. Die geplante Umsetzung von **technischen Dachaufbauten** sowie von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind aufgrund der Situierung hinsichtlich ihrer orts- und landschaftsbildlichen Wirkung **in Frage zu stellen. Diese technischen Maßnahmen sind im Objekt zu integrieren**.
- p) Betreffend das **Untergeschoß in Hanglage** wird zwar der in der **GFZ-Berechnung** zu berücksichtigende Bereich festgelegt, es wird jedoch **nicht festgelegt**, ab wann ein **Untergeschoß als Geschoß** bei der Berechnung der Geschoßanzahl mitzuzählen ist, womit sich möglicherweise ein eigenständiges 6. Geschoß ergibt und dies in weiterer Folge einen Widerspruch zu den Bestimmungen des vorliegenden Bebauungsplans darstellen würde.
- q) Auf Grund der Änderung der Nutzung des bestehenden **Daches** ist eine **Abklärung etwaiger privatrechtlicher Einschränkungen** mit den südlich angrenzenden Aparthäusern bzgl. Firsthöhe und –linie sowie Dachaufbauten bezüglich der festgelegten absoluten Höhen erforderlich, da dies Auswirkungen auf die Bestimmungen im Teilbebauungsplan haben kann.
- r) Mit Ausnahme der Farbgebung werden **keine Angaben zur Fassadengestaltung gemacht**. Da dies aber einen wesentlichen Bestandteil des Vorhabens darstellt, ist dies zu präzisieren.
- s) Im Verordnungstext sind keine Festlegungen hinsichtlich **möglicher Dachformen** getroffen worden. In der Nutzungsschablone wird generell das Flachdach für die Bauzonen I und III gewählt. Bestimmungen hinsichtlich der **Gestaltung der Flachdächer** (begrünt, bekieset usw.) fehlen. Nachdem die gewählte Dachform ein wesentliches Ortsbildprägendes Element darstellt, ist die Dachform im Hinblick auf ihre Ortsbildverträglichkeit zu prüfen.

**III. Eingeholte Stellungnahmen: (Wesentliches dargestellt, Langtexte siehe Akt):**

1. **Naturschutz:** Aus Sicht des fachlichen Naturschutzes besteht gegen die Widmungsänderung grundsätzlich **kein Einwand**, da keine ökologisch wertvollen Flächen betroffen sind.
2. **Schall- und Elektrotechnik:**
  - Das Kärntner Umweltplanungsgesetz sieht die Durchführung einer **Umweltprüfung** im Rahmen der örtlichen Raumplanung nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“ bezieht. Bei den mit Kundmachung vom 31.01.2017, Zahl: 10/031/1-IFBPL/17, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind **mit Ausnahme des Antrags 1a+b+c+d/2017**, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GpLG **nicht zu erwarten**.
  - Von der Abt. 3 wurde eine Stellungnahme der ha. Unterabt. **Geologie und Gewässermonitoring** gefordert, da ein Bereich der Widmungsfläche im unmittelbaren Seebereich liegt. Dazu wird festgestellt, dass nicht diese Unterabteilung sondern die ha. „Unterabteilung Ökologie und Monitoring“ zuständig ist. Daher wurde mit dem zuständigen Sachverständigen Rücksprache gehalten, inwieweit eine nachteilige

Beeinflussung des Seeufers durch potenzielle weitere Baumaßnahmen erfolgen kann. Dazu wird ausgeführt:

- Der **östliche Teil** des Seeuferbereichs der Hotelanlage Park's liegt in der sogenannten „**roten Zone**“ (Zone 14), d. h. in einem Seeuferbereich, der aus ökologischer Sicht eine **sehr hohe Wertigkeit** aufweist. Dies wurde auch im Zuge eines wasserrechtlichen Berufungsverfahrens zur Bewilligung der Errichtung einer Marina-Anlage mit Bootsliegeplätzen im öffentlichen Gewässer samt Erhöhung der bestehenden Gebäude festgestellt (siehe Stellungnahme vom 30.09.2009, Zahl: 15-ALL-1436/2009 (003/20119), Mag. Thomas Friedl). Auf Grund des o. a. Gutachtens wird der gegenständliche Antrag an diese Unterabteilung Ökologie und Monitoring mit der Bitte um abschließende Stellungnahme weitergeleitet.
  - Dem Antrag kann daher aus Sicht der ha. Umweltstelle nur bei **Vorliegen einer positiven gewässerökologischen Stellungnahme** zugestimmt werden.
3. **Geologie und Gewässermonitoring:** Verweis auf Stellungnahme Schall- und ET. Weiterleitung an UAbteilung Ökologie und Monitoring (Mag. Kerschbaumer).
  4. **Ökologie und Monitoring:** Hinsichtlich der Erhöhung der Gebäude um rund 1 m kann ausgeführt werden, dass durch das geringfügige Zurückrücken der Baulinie sich diese Erhöhung der Gebäude nicht nachhaltig auf den Makrophytenwuchs auswirken dürfte und der Schattenwurf im Wesentlichen gleich bleiben dürfte. Dementsprechend wird diese Änderung aus fachlicher Sicht auch **nicht negativ bewertet**. Die nach Osten geplante Erweiterung wird auch fachlicher Sicht als geringfügig für eine positive Widmungsänderung von „Bauland-Kurgebiet“ in „Bauland-reines Kurgebiet“ angesehen, kann jedoch im Zuge einer naturschutz- und wasserrechtlichen Bewilligung negativ beurteilt werden, wenn nicht entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im selben Flächenausmaß erfolgen. Dies sollte jedenfalls bei einer weiterführenden Detailplanung berücksichtigt werden. Die gegenständliche **Widmungsänderung** kann aus fachlicher Sicht **positiv beurteilt werden**.
  5. **Straßenbauamt:** kein Einwand gegen die geplante Änderung

#### IV. Ausführungen zu den Erfordernissen [Punkte a) bis s)]aus der Vorprüfung:

**@a)** Die in der Vorprüfung unter 2. 1 – ÖEK dargestellten Ziele werden mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf nicht konterkariert. Vielmehr werden die Zielsetzungen für den Tourismus in Velden Zentrum (ÖEK S. 93) wie **Erhaltung** von zusammenhängenden bebaubaren Flächen in der touristischen Kernzone zur **Sicherstellung einer künftigen hochwertigen Nutzung** und **zusätzliche Betriebserweiterung und Verbesserungen** (inkl. Festlegung möglicher touristischer **Nachverdichtungen – Dichte, Höhe – bei gleichzeitiger Schaffung von Freiräumen**) durch diesen Verordnungsentwurf gestärkt. Auch dem prioritären Ziel der „**Befristeten Bausperre**“ - Stärkung des Tourismus und eine geordnete touristische Entwicklung – wird entsprochen.

Gleichzeitig können damit die vom Tourismusverband Velden am 19.04.2017 definierten **Strategien und Ziele in Bezug auf die Bebauung – Errichtung von zusätzlich 750–800 Betten im Bereich der Befristeten Bausperre bzw. Schaffung/Erhaltung von 6.500–7000 Betten zur Erreichung von 600.000 touristischen Übernachtungen, davon 1/3 im 4\*/5\*-Segment** – zum Teil umgesetzt werden.

Im gegenständlichen Fall soll der in die Jahre gekommene touristische Leitbetrieb „Parkhotel“ **qualitätsvoll und hochwertig verbessert werden**. Um einen **zeitgemäßen und wirtschaftlichen Tourismusbetrieb betreiben zu können**, bedarf es einer größeren **Anzahl von Betten** als der Bestand aufweist. Demzufolge ist die Baumassenerhöhung und –verdichtung unbedingt erforderlich und entspricht den Zielsetzungen des ÖEKs, der Bausperre und des Tourismus.

Hinsichtlich der **gestalterischen Maßnahmen sowie orts- und landschaftsbildliche Verträglichkeit** ist auszuführen, dass das der Bebauungsplanung zugrunde liegende **Bebauungs- und Grünraum-konzept** vom Architekturbeirat und der Ortsbildpflegekommission am **29.04.2016, 20.07.2016 und 27.09.2016** beurteilt wurde. Dabei wurde u. a. festgestellt, dass die vertikale und horizontale Staffelung des Hauptbaukörpers in Verbindung mit einem neuen Erschließungskonzept eine adäquate Einbindung in die umgebende Grünraumsituation schafft. ... Einhellig wird die Meinung vertreten, dass vertikale Bepflanzungselemente unter größtmöglicher Einbeziehung der Bestandsbäume für die Rhythmisierung des Bauteiles 1 auch in Bezug auf seine Fernwirkung von eminenter Bedeutung sind. Damit wäre auch die Einbindung von, für den Wörthersee typischen, Bewuchsstrukturen gewährleistet. Die Durchwegung der Parkanlage und damit die fußläufige Erreichbarkeit des Restaurants und das zweihüftige Konzept der Außenparkplätze werden positiv beurteilt.

Diese Aussagen und die grundsätzliche positive Beurteilung des Projekts durch den Architekturbeirat und die Ortsbildpflegekommission sind aus Sicht der Marktgemeinde Velden am Wörther See ausreichend, um die vorliegende Verordnung zu erlassen. Die noch offenen Punkte zu einzelnen Detailfragen der Gestaltungsgremien sind/können bzw. werden dann in dem/den etwaigen Bauverfahren abgeklärt. (siehe Stellungnahme des Vorsitzenden des Architekturbeirats vom 11.07.2017). Ebenso werden in den nachfolgenden Bauverfahren im Sinne des § 18 K-BO Auflagen zur Schaffung und Erhaltung von Grünanlagen projekt- und landschaftsadäquat vorgeschrieben.

**@b)** Im **Grundbuch** sind im C-Blatt zur EZ 319 KG 75301 Augsdorf für die EZ 971 eingetragen:

1. **Dienstbarkeit Gehen, Fahren** gemäß Punkt VII. Kaufvertrag vom 14.12.2004
2. **Fruchtgenußrecht** gemäß Punkt VII. Kaufvertrag vom 14.12.2004 und Nachtrag vom 12.04.2005
3. Dienstbarkeit der **Unterlassung der Aufstockung des Hotelgebäudes** gem. Pkt. I Dienstbarkeitsvertrag vom 17.02.2017
4. Dienstbarkeit der Unterlassung der Aufstockung des Hotelgebäudes über die derzeitige Höhe hinaus gem. Vergleich vom 22.07.2010
5. Dienstbarkeit des **Abstellens von 12 KFZ** an der Nordseite des KFZ-Abstellplatzes entlang des Seecorsos gem. Vergleich vom 22.07.2010
6. Dienstbarkeit des **Geh- und Fahrrechts vom Seecorso zum und vom KFZ-Abstellplatz** gem. Vergleich vom 22.07.2010
7. Dienstbarkeit der **Alleinnutzung des Gst 1150**, eingeschränkt auf den **gelb gefärbten Teil** des Planes, integrierter Bestandteil des Vergleichs gem. Vergleich vom 22.07.2010

Dem **Vergleich ist nichts Näheres zu entnehmen**, als dass mit dem Hotelgebäude, das Haupthaus gemeint ist.

Hierzu wird seitens der Marktgemeinde Velden am Wörther See **festgestellt**:

- Laut den vorliegenden Unterlagen weist das **Bestandshauptgebäude eine Firsthöhe von 470,6 m ü. A.** auf
- Der **Verordnungsentwurf** lässt eine maximale zulässige Höhe der Gebäude von **471 m ü. A.** zu.
- Der **vorliegende Verordnungsentwurf enthält somit keine „Aufstockung“** des Gebäudes.
- Die **derzeit gültigen Bebauungsbestimmungen** würden eine Aufstockung des Hauptgebäudes auf **473,30 m ü. A.** (=h<sub>max</sub> EP 28,00m; EP = 445,30 m), zulassen.
- Den im Grundbuch festgelegten **Dienstbarkeiten wird nicht widersprochen.**
- Grundsätzlich ist der **Verordnungsgeber nicht an zivilrechtliche Vereinbarungen** gebunden bzw. können diese den Planungsspielraum der Gemeinde nicht einschränken.

**@c)** Der § 7 Abs. 2 und 3 werden diesbezüglich **nachgebessert.**

- @d)** Es findet **keine massive Erhöhung der Betten** statt. Bisher verfügt das Hotel über **106 Zimmer** (212 Betten) und zukünftig über **150 Zimmer** (300 Betten). Das ist ein **zusätzliches Bettenangebot von 88 Betten**. Das entspricht erfahrungsgemäß über zusätzlich **ca. 80 Zufahrten pro Tag**. In Anbetracht des Verkehrsaufkommens am Seecorso stellt dies keine Mehrbelastung dar. Die im ÖEK definierte Zielsetzung, dass Seeufer vom fließenden und ruhenden Verkehr freizuhalten bezieht sich nicht auf den Ziel- und Quellverkehr von touristischen Leitbetrieben, sondern vielmehr auf den Transitverkehr in Richtung Schiefing und den Individualverkehr von Tagesgästen. Diesem Ziel wird hiermit nicht widersprochen.
- @e)** Einerseits wird auf die Ausführungen **@a)** verwiesen. Die Möglichkeit den ober Terrain liegenden Baukörper zu verlängert wurde geschaffen, um einerseits die Bestandshöhe nicht zu überschreiten und andererseits um die Zielsetzungen – Ausbau des touristischen Bettenangebots – weiter zu verfolgen. Jedoch beides unter Berücksichtigung der Ortsbildverträglichkeit.
- @f)** Das Grundstück 1150 KG 75318 Velden am Wörthersee ist bereits im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan überwiegend als **Bauland-Kurgebiet** ausgewiesen und der **Grünland-Bad**-Bereich mit einem Objekt bebaut. Um einerseits eine einheitliche Nutzungszonierung zu erreichen, die bereits bebaute Grünlandnutzung zu berichtigen und andererseits die **Verwendungsmöglichkeiten durch die Festlegung von Kurgebiet-Rein einzuschränken**, erfolgt die Widmungsänderung.
- @g)** Der Nachweis der Vermeidung von Nutzungskonflikten kann nicht erbracht werden. Es kann aber ausgeführt werden, dass es zu **keiner Nutzungsänderung kommt**. Vielmehr sind jetzt schon ein Hotelbetrieb und die Appartementanlagen gegeben. Zusätzliche Konflikte sind nicht zu erwarten, zumal es zu keiner Verwendungsänderung kommt.
- @h)** Den **Intentionen der Befristeten Bausperre** (u. a. Stärkung des Tourismus) und den Strategien und Zielsetzungen des Tourismus wird mit dem Verordnungsentwurf und dem geplanten Projekt **völlig entsprochen**. Siehe auch **@a)**. Die **touristische Nutzung** wird durch die **Widmung Bauland-Kurgebiet-Rein sichergestellt**.
- @i)** Siehe **@b)**
- @j)** Der vorliegende Verordnungsentwurf entspricht den Intentionen der Befristeten Bausperre und berücksichtigt die dortigen Zielsetzungen in Bezug auf den Tourismus (siehe Workshop-Papier vom 19.04.2017) und siehe auch **@a)**. Hierdurch wird der Appartementanteil bzw. der Anteil an „kalten Betten“ nicht erhöht, sondern nur ein touristischer Leitbetrieb mit höherer Qualität und wirtschaftlicher Bettenanzahl ermöglicht. Selbst bei geltender Bausperre dürften Baubewilligungen nur dann nicht erteilt werden, wenn dadurch die Umsetzung konkreter Planungsabsichten wesentlich erschwert oder ihre beabsichtigten Wirkung wesentlich beeinträchtigt würden. Was im gegenständlichen Fall, wie bereits mehrfach oben ausgeführt, nicht der Fall ist.
- @k)** Siehe Punkt III.
- @l)** Siehe Punkt III.
- @m)** Siehe Punkt III.
- @n)** Siehe Punkt III.



**@o)** Der Verordnungsentwurf enthält nur die **grundsätzliche Möglichkeit zur Errichtung von Dachaufbauten**. Die **Ortsbildverträglichkeit betriebspezifischer Dachaufbauten** wird in §§ 7 und 10 berücksichtigt, kann aber erst im Zuge der/des **nachfolgenden Bauverfahrens** aufgrund konkret vorliegender Projekte, Angaben und Darstellungen geprüft und beurteilt werden. Erfahrungsgemäß **können nicht alle technischen Maßnahmen im Objekt integriert werden**.

Bereits der derzeit gültige Bebauungsplan enthält im § 6 Möglichkeiten zur Errichtung von betriebspezifischen Anlagen über der festgelegten, relativen Höhe.

**@p)** Der § 7 Abs. 2 wird um Missverständnisse zu vermeiden, insofern korrigiert, als dass die Anzahl der **maximal zulässigen Obergeschoße** festgelegt werden.

**@q)** Siehe @b)

**@r)** Die Festlegung von **Vorgaben für die äußere Gestaltung** ist lt. K-GplG **optional**. Die Marktgemeinde Velden am Wörther See beabsichtigt keine exakten Vorgaben zu machen. Vielmehr wird das beantragte Projekt diesbezüglich durch den Architekturbeirat und die Ortsbildpflegekommission unter Berücksichtigung ihrer im Projektstadium gemachten Anforderungen im Rahmen der Vorprüfung in Bezug auf den Orts- und Landschaftsbildschutz bzw. -verträglichkeit beurteilt.

**@s)** Auch die Vorgaben hinsichtlich der **Gestaltung der Dachform** sind lt. K-GplG **optional**. Die Marktgemeinde Velden am Wörther See beabsichtigt auch hier keine Festlegungen im Bebauungsplan zu treffen, da das zukünftige Gesamtprojekt im Rahmen der Vorprüfung durch die fachlichen Sachverständigen (Architekturbeirat und Ortsbildpflegekommission) geprüft wird.

## V. Zu den Einwendungen:

### @1.) Rolf Kunze:

- @a)** In wie weit unmittelbar und erheblich in das Eigentum des Einschreiters eingegriffen wird, kann nicht nachvollzogen werden bzw. wird vom Einschreiter nicht näher dargelegt. Die Bebauungsbestimmungen auf dem Grundstück des (Mit-)Eigentümers werden nicht verändert oder verschlechtert.
- @b)** Welche Folgen und Auswirkungen das geplante Vorhaben zukünftig haben wird, kann im Verfahren zur Erlassung der generellen Norm (Verordnung) nicht geklärt und geprüft werden. Dies ist Aufgabe nachfolgender Individual- bzw. Projektgenehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Bestimmungen wie GeWO, Bauordnung, Naturschutzrecht, Wasserrecht etc. Allgemein ist zu diesem Einwand vorzubringen, dass sich die geplante Betriebstypen (Hotelbetrieb) von der bereits vorhandenen Betriebstypen (Hotelbetrieb) nicht unterscheidet.
- @c)** Dass die Grundlagenforschung und Interessensabwägung in den Planunterlagen dargestellt sein muss, ergibt sich nicht aus dem K-GplG.
- @d)** Die dem Verfahren beigezogene Umweltstelle (Abt. 8 – Schall- und Elektrotechnik) hat nicht festgestellt, dass eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Vielmehr wurde dem Antrag aus Sicht der Umweltstelle bei Vorliegen einer positiven gewässerökologischen Stellungnahme zugestimmt.
- @e)** Die Marktgemeinde Velden am Wörther See hat bereits bei der erstmaligen Erlassung der Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung im Jahr 2004 eine Grundlagenforschung und Interessensabwägung vorgenommen. Darüber hinaus berücksichtigt der vorliegende Verordnungsentwurf die Zielsetzungen des ÖEKs 2011, die Ziele der Befristeten Bausperre (Verordnung des Gemeinderats vom 09.11.2016)

und vor allem auch die Ziele und Strategien des Tourismus (Workshop-Papier 19.04.2017) und ermöglicht damit deren Umsetzung. Zudem handelt es sich in Bezug auf die Grundlagenforschung um keine gravierenden Änderungen.

Die beabsichtigte Flächenwidmungsänderung in Bauland hat keinen (negativen) Einfluss auf die Bauflächenbilanz, zumal diese nur Grundstücke erfasst, die unbebaut sind. Dies ist im gegenständlichen Fall nicht gegeben. Eine individuelle Begünstigung liegt im gegebenen Fall auch nicht vor, zumal es ein großes öffentliches Interesse der Marktgemeinde Velden am Wörther See ist, den Tourismus zu stärken und Qualitätsverbesserungen zu erlangen, was durch die vorliegende Verordnung ermöglicht wird. Eine unsachliche Begünstigung oder Benachteiligung wird nicht erkannt.

- @f) Ein Widerspruch zum K-ROG kann nicht erkannt werden, zumal der Sachverständige des Amtes der Kärntner Landesregierung festgestellt hat, dass der Verordnungsentwurf grundsätzlich dem ÖEK entspricht. Dieses ÖEK wurde durch die Kärntner Landesregierung genehmigt und wurde hier kein Widerspruch zum K-ROG festgestellt.
- @g) Auf Grund der geringen Ausweisung von oberirdischen Stellplätzen ist der zukünftige Bauwerber ohnehin gezwungen, eine Tiefgarage zu errichten.
- @h) Siehe @b)
- @i) Der vorliegende Verordnungsentwurf widerspricht, wie ausführlich dargelegt in keiner Hinsicht den Raumordnungszielen und ist sachlich gerechtfertigt.
- @j) Der Einschreiter verkennt, dass es sich bei der Angabe „1150“ um die Grundstücksnummer und nicht um eine Fläche handelt.
- @k) Siehe IV. zu den Erfordernissen [Punkte a) bis s)] der **Vorprüfung: @b) und @d)**
- @l) Der gestellte Antrag wird mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

**@2.) Elisabeth Zwarnig, Kornelia Gruber, Dr. Claudia Brugger, Eigentümergemeinschaft EZ 971 KG 75301 Augsdorf „Parkvillen“**

- @a) Die Fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung hat im Rahmen ihrer Vorprüfung festgestellt, dass der gegenständliche Verordnungsentwurf grundsätzlich dem ÖEK entspricht.
- @b) Der gegenständliche Verordnungsentwurf richtet sich nicht nach dem Bauvorhaben. Es liegt noch keine Einreichplanung vor. Es ist durchaus üblich, dass im Vorfeld Gestaltungskonzepte erarbeitet werden, die die Grundlage für die Festlegung von Bebauungsbestimmungen bilden.
- @c) Dass nur eine geringe Änderung des Flächenwidmungsplans erfolgt, bedeutet nicht, dass die Erlassung einer Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung nicht zulässig ist. Vgl. § 31a K-GplG.
- @d) Siehe @j) bei Rolf Kunze.
- @e) Siehe @b) und @e) bei Rolf Kunze.
- @f) Es entspricht der Tatsache, dass die von der Änderung umfassten Grundstücke bebaut sind.
- @g) Siehe Ausführungen bei Einschreiter Kunze @e).
- @h) Die Bedenken einer Anlasswidmung sind aufgrund der dargestellten Ausführungen nicht nachvollziehbar.
- @i) Die gesetzlich vorgesehenen Verkehrsflächen sind im Verordnungsentwurf dargestellt. Übrige Wege müssen nicht dargestellt werden. In die privatrechtlichen Vereinbarungen wird mit der gegenständlichen Planung nicht eingegriffen, wobei der Ordnungsgeber ohnehin nicht an zivilrechtliche Vereinbarungen gebunden ist bzw. diese den Planungsspielraum der Gemeinde nicht einschränken können.
- @j) Siehe @i). Eine Mangelhaftigkeit und Gesetzeswidrigkeit wird nicht erkannt.

- @k) Ein Kundmachungsmangel liegt aufgrund einer irreführenden Planbezeichnung nicht vor. Der Planinhalt ist schlüssig und nachvollziehbar. Die Planbezeichnung wurde jedoch korrigiert.
- @l) Die GFZ wurde nur marginal von 0,70 auf 0,80 in der Bebauungszone I erhöht. Diese geringe Dichteerhöhung ist im Sinne des ÖEKs und der übrigen öffentlichen Interessen. In der Bebauungszone III wurde keine Erhöhung, sondern eine Verringerung von 1,2 auf 1,0 vorgenommen.
- @m) Hinsichtlich der Gebäudehöhe ist festzustellen, dass der derzeit gültige Bebauungsplan eine maximale Baukörperhöhe von 473,30 m ü. A. zulässt. Somit ist es mit der Festlegung von 471 m ü. A. zu einer Reduzierung gekommen. Eine unzumutbare Ausweitung ist somit nicht gegeben.
- @n) Die Bebauungsbedingungen wurden nicht projektbezogen festgelegt, zumal keine Einreichplanung vorliegt. Der vorliegende Verordnungsentwurf ermöglicht lediglich eine grundsätzliche Umsetzung des vorliegenden Planungsentwurfs.
- @o) Der Rechtsansicht der Einschreiter, dass nur die Geschoßanzahl oder die Bauhöhe festzulegen ist, kann nicht geteilt werden. Im § 25 Abs. 1 lit. d) K-GplG steht „die Geschoßanzahl oder die Bauhöhe“ ist festzulegen. Es ist nicht ausgeführt, dass „entweder oder“ die Geschoßanzahl bzw. die Bauhöhe festzulegen sind. Vielmehr ist in Anbetracht des § 23 Abs. 5 K-GplG zumindest eine dieser Größen festzulegen. Und ist diesem Passus zufolge die Bauhöhe unter Bedachtnahme auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten so festzulegen, dass die Erhaltung oder Gestaltung eines charakteristischen Ortsbildes gewährleistet ist. Auf Grund der besonderen örtlichen Situation werden nunmehr beide Festlegungen definiert, da durch die festgelegte Absoluthöhe automatisch der Spielraum der Geschoßhöhe eingeschränkt wird.
- @p) Durch die Reduzierung der absoluten Baukörperhöhe lt. derzeit gültigem Bebauungsplan von 473,30 m ü. A. auf 471 m ü. A. liegt für den zukünftigen Errichter des Bauvorhabens kein unsachlicher Bauungs- und Rechtsvorteil vor. Schon vor dem Erwerb der Wohnungseigentumsobjekte war baurechtlich eine Aufstockung des Hotels möglich und den Käufern bekannt.
- @q) Siehe IV. zu den Erfordernissen [Punkte a) bis s)] der **Vorprüfung: @b)**
- @r) Die Marktgemeinde Velden am Wörther See erkennt nicht, dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf den Zielsetzungen der „Befristeten Bausperre“ widersprochen wird. Siehe Ausführungen zu IV. zu den Erfordernissen [Punkte a) bis s)] der **Vorprüfung: @j)**
- @s) Die von den Einschreibern vorgebrachten Meterangaben entsprechen nicht den Tatsachen. Der vorliegende Verordnungsentwurf definiert, dass betriebspezifische Anlagen, unter Einschränkungen, errichtet werden können. Selbst der derzeit gültige Bebauungsplan enthält derartige Bestimmungen.
- @t) Ein unsachlicher Bauungsvorteil gegenüber der Umgebungsbebauung wird nicht erkannt. Vielmehr ist es im öffentlichen Interesse gerechtfertigt, einem touristischen Leitbetrieb eine notwendige Qualitätsverbesserung zu ermöglichen. Dass eine um 0,1 erhöhte Bebauungsdichte für einen touristisch gewerblichen Betrieb gegenüber der dahinterliegenden Wohn-/Appartementbebauung unsachlich ist, kann nicht nachvollzogen werden.
- @u) Die unterschiedliche Berechnung der GFZ in den Bebauungszonen ist insofern gerechtfertigt, als dass sich auch hinsichtlich der Verwendung (touristisch/gewerblich zu Wohnnutzung) Unterschiede und andere Notwendigkeiten ergeben.
- @v) Siehe @g) bei Rolf Kunze
- @w) Siehe @b) bei Rolf Kunze.
- @x) den dargelegten Anregungen kann auf Grund obiger Darstellungen nicht gefolgt werden

**@3.) Elisabeth Zwarnig, Kornelia Gruber, Dr. Claudia Brugger, Eigentümergemeinschaft EZ 971  
KG 75301 Augsdorf „Parkvillen“ – ergänzende Eingabe**

Hierzu wird formal festgestellt, dass diese ergänzende Eingabe nicht fristgerecht innerhalb der Kundmachungfrist erfolgt ist. Unabhängig davon wird angemerkt, dass zu den darin vorgebrachten Einwendungen schon ausführlich dargestellt wurde.

**VI. Verordnungsentwurf:**

Der in der GR-Mappe aufgelegene Verordnungsentwurf (liegt dem Originalprotokoll bei), datiert mit **August 2017** (ha. eingelangt am 18.08.2017) wurde im Sinne der obigen Darstellungen und der Beratungen im Hochbauausschuss und Gemeindevorstand am 13.07.2017 adaptiert. Der Gemeinderat möge nunmehr darüber beraten.

Der Bürgermeister hält fest, dass das vorliegende Projekt - aus dem Park`s ein Gesundheitshotel zu errichten - eine historische Chance für Velden ist, einen rein touristischen Ganzjahresbetrieb mit über 250 Betten zu erhalten. Nach einem langen gemeinsamen Arbeitsprozess in den zuständigen Gemeindegremien und im Architekturbeirat liegt nun vorliegendes Projekt mit einer ungefähren Investitionssumme von € 30 Mio vor. Der Bürgermeister verweist auf die nicht gerade positive Entwicklung in den letzten 10 – 15 Jahren, wo zwar neue Hotels entstanden oder revitalisiert wurden, aber immer nur unter der Voraussetzung, dass auch Wohnungssuiten (Eigentum) genehmigt werden müssen, um als Hotelbetrieb wirtschaftlich und rentabel zu sein.

Das Park`s mit dem Eigentümer Familie Hans und Freddy Schmid hat ein Betriebskonzept vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass das neue Hotel mit Schwerpunkt auf Gesundheit und Literatur ausgerichtet sein wird. Die Hans-Schmid-Privatstiftung verfügt seit ein paar Jahren über die Rechte von Christine Lavant und Fam. Schmid will damit auch für eine literarische Bereicherung in Velden sorgen und Kulturangebote entwickeln.

Als einmalige Chance in diesem Bereich wird auch die Errichtung einer Tiefgarage gesehen.

Erstmalig auch die Vorgehensweise, dass die Marktgemeinde Velden ihre Bewilligung zur Errichtung eines Hotelprojektes nur mit der Auflage erteilt, dass kein Wohnungseigentum in Form von Wohnungssuiten errichtet wird und dies mit Grundbucheintragung absichert. Hier wird eine Dienstbarkeitsvereinbarung zw. der Fa. 68-Seecorso Wörthersee Immobilien GmbH, vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer Freddy Schmid als Dienstbarkeitsgeber und der Marktgemeinde Velden am WS als Dienstbarkeitsnehmer abgeschlossen und mit Grundbucheintragung auf die Dauer von 15 Jahren festgelegt. D.h., der MG Velden wird die Dienstbarkeit des Rechtes der Unterlassung der Begründung in Wohnungseigentum auf die Dauer von 15 Jahren im Grundbuch einverleibt.

Der Bürgermeister hält auch fest, dass das Hotelprojekt keineswegs der im Vorjahr beschlossenen Bausperre im Uferbereich widerspricht, da der Neubau des Hotelkomplexes schon vor dem Beschluss der Bausperre in Planung war und daher aus dieser Sperre herausgenommen wurde. Auch die Tourismuswirtschaft war von Anfang an miteingebunden und befürwortet diese erfreuliche Entwicklung am Südufer.

GR. Kupper verweist auf die 80-er Jahre, wo Gespräche mit Herrn Dr. Filipitsch über eine mögliche Verwertung der Liegenschaft geführt wurden, und die MG Velden dies ablehnte.

Auch diesbezügliche Wünsche von Herrn Feyock wurden seitens der MG Velden kritisch bewertet und abgelehnt. Es wurden ausführliche und langwierige Gespräche und Beratungen mit Familie Schmid, den zuständigen Gremien unter Einbeziehung der Ortsbildpflegekommission und des Architekturbeirates geführt. Fam. Schmid war immer konsensbereit und hat durchaus auch Verständnis für den Standpunkt der MG Velden. Er befürwortet das neue Hotelprojekt.

Vz.Bgm.Steiner spricht sich ebenso für das vorgelegte Hotelprojekt aus. Das € 30 Mio Projekt wird rein touristisch genutzt und er sieht es als große Chance für Velden. Das Hotelprojekt ist vom Bauvolumen her zwar sehr groß, Velden benötigt aber dringend hochwertige Qualitätsbetten, vor allem im Seebereich.

GV Ramusch zeigt sich auch sehr angetan darüber, dass sich im Gegensatz zu anderen Projekten die Verhandlungen nicht ausschließlich um Finanzierung und Wohnungseigentum drehte und auch Veldens Standpunkt verstanden wurde. Er sieht ebenso eine große Chance für Velden und für die Stärkung des Tourismus.

GR Fantur verweist auf die Schaffung zusätzlich neuer Arbeitsplätze sowie Mehreinnahmen für die MG Velden. (z.B. Kommunalabgabe)

GV Köfer spricht sich ebenso für das vorgesehene neue Hotelprojekt aus. Da für das Park`s eine reine touristische Nutzung vorgesehen ist, gibt es auch keine Konflikte zwischen Hotelbetrieb und Zweitwohnsitz.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, ersucht der Bürgermeister den Gemeinderat um folgende Beschlussfassung:

#### **VII. Beschluss Gemeinderat:**

Auf Grund des oben Dargestellten, der durchgeführten Beratungen und Behandlung der Einwendungen kommt der Gemeinderat zu folgenden Beschlüssen:

1. Die vorgebrachten Einwendungen werden zum überwiegenden Teil als unbegründet angesehen. Soweit die Ausführungen der Einschreiter berechtigt sind, wurde der Verordnungsentwurf abgeändert bzw. adaptiert.
2. Der Gemeinderat kommt zum Beschluss die Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „PARK`S HOTEL VELDEN“ wie vorliegend (Bearbeitungsstand August 2017) zu erlassen.

Die Anträge werden vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

#### **8.2 DIENSTBARKEITSVERTRAG**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Dienstbarkeitsvertrag zur Kenntnis. Dem Originalprotokoll liegt eine Kopie bei.

#### **Sachverhalt:**

1. RA Mag. Peter Urabl untersuchte die zivilrechtlichen Absicherungsmöglichkeiten (Reallast, (Vor-) Kaufsrecht, etc.) hinsichtlich der touristischen Verwendung der

- Seesuiten und informierte darüber den Gemeindevorstand und den Ausschuss am 27.09.2016.
2. Am 18.01.2017 wurde der Gemeindevorstand darüber informiert, dass DDr. Caneppele in Zusammenarbeit mit der Grundbuchsführerin des BG Villach einen **Dienstbarkeitsvertrag** ausgearbeitet hat. Demzufolge soll zugunsten der Marktgemeinde Velden am Wörther See die **Dienstbarkeit des Rechts der Unterlassung der Begründung in Wohnungseigentum auf die Dauer von 15 Jahren** im Grundbuch einverleibt werden.
  3. Der Hochbauausschuss und der Gemeindevorstand behandelten am 13.07.2017 den nunmehr vorliegenden Optionsvertrag.

Da keine Wortmeldungen erfolgen, ersucht der Bürgermeister den Gemeinderat um folgende Beschlussfassung:

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den gemeinsamen Hochbauausschuss- und GV-Antrag, dieser möge vorliegendem Dienstbarkeitsvertrag mit der Firma 68-Seecorso Wörthersee Immobilien GmbH, vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer Freddy Schmid, Kärntnerstraße 6, 1010 Wien, die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

#### 9. WASSERVERSORGUNGSVERBAND FAAKER-SEE-GEBIET: NEUES GEBÜHRENMODELL – VERORDNUNG WASSERBEZUGSGEBÜHREN

Finanzreferentin Vz.Bgm. Mag. Birgit Fischer berichtet, dass der Wasserverband in den Jahren 1956-1958 gegründet wurde und die Gemeinden St. Jakob, Rosegg, Lind ob Velden, Maria Gail und Ledenitzen umfasste.

Der Wasserversorgungsverband Faaker-See-Gebiet besteht heute aus 5 Mitgliedsgemeinden, nämlich der Stadt Villach (37%) und den Marktgemeinden Velden am Wörther See (19,5%), Finkenstein am Faaker See (19%), Rosegg (17%) und St. Jakob i. R (7,5%). Im gesamten Versorgungsbereich, der sich auf den südlichen Teil der Stadt Villach (bis zum Gailfluss), auf den westlichen Teil der Marktgemeinde Velden am WS., auf den östlichen Teil der Marktgemeinde Finkenstein, auf den Großteil der Marktgemeinde Rosegg sowie auf den westlichen Teil der Marktgemeinde St. Jakob i. R. erstreckt, werden mehr als 10.000 Einwohner versorgt. (ca. 3.300 Haushalte). In der Sommersaison versorgt der Verband ungefähr 20.000 Personen.

Der Versorgungsbereich beinhaltet ca. 152 km Hauptleitungen, 80 km Hausanschlussleitungen, 300 Hydranten, 13 Hochbehälter mit ca. 3000 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen, 9 Pumpwerke und ein Trinkwasserkraftwerk

In den Siebziger und Achtziger Jahren wurde hauptsächlich in Leitungserweiterungen und Neuanschlüsse investiert. Die Gründeranlagen wie Wasserspeicher, Pumpwerke und Leitungen sind in den letzten 45 Jahren veraltet und sanierungsbedürftig. Der Wasserverband hat in den letzten Jahren begonnen, größere Investitionen in die Sanierung der Anlagenteile (Pumpwerke, Hochbehälter) sowie in die Versorgungsqualität (Drucksteigerung, zus. HB..) zu tätigen. Die Förderungen der öffentlichen Hand haben sich im Gegenzug verschlechtert. All diese Investitionen in die Verteilanlagen erfordern einen erhöhten Finanzierungsbedarf, welcher mit den Einnahmen aus dem Wasserzins zu finanzieren ist.

Die letzten Wasserzinserhöhungen stammen aus dem Jahre 2006 mit 7 Cent und 2011 mit 18 Cent auf derzeit € 1,30 /m<sup>3</sup>.

Von Seiten des Wasserversorgungsverbandes Faaker See Gebiet liegt nun der Entwurf des neuen Gebührenmodells für das gesamte Verbandsgebiet vor. Das neue Gebührenmodell wurde im Vorstand des Wasserversorgungsverbandes unter Mitwirkung der Vertreter der Verbandsgemeinden beschlossen. Es sieht die Einführung einer Bereitstellungsgebühr in der Höhe des 70-fachen Gebührensatzes vor. Die Bereitstellungsgebühr wird bei der Benützungsg Gebühr angerechnet.

Um die notwendigen Investitionen in den nächsten fünf Jahren zu finanzieren, wäre laut Berechnungen eine sofortige Erhöhung auf € 1,60 /m<sup>3</sup> notwendig. Um diese abzufedern, soll bis 2021 eine schrittweise jährliche Erhöhung der Bezugsgebühr um 1,5% erfolgen.

Das neue Gebührenmodell sieht vor, dass die Wasserbezugsgebühr ab Oktober 2017 um 20 Cent pro m<sup>3</sup> erhöht und in den nächsten Jahren schrittweise auf einen Wert von € 1,60 pro m<sup>3</sup> im Jahr 2021 erhöht werden soll. (2018 € 1,52/m<sup>3</sup>; 2019 € 1,55/m<sup>3</sup>; 2020 1,57/m<sup>3</sup>)

Daher wird, wie in der für jeden Gemeinderat zur Einsicht in der GR-Mappe aufgelegenen Verordnung angeführt, ab 1. 10. 2017 eine Erhöhung um 20 Cent auf € 1,50/m<sup>3</sup> vorgeschlagen. Der Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 11.9.2017 sowie der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 14. 9. 2017 haben das Gebührenmodell zur Kenntnis genommen.

Auf Anfrage von GR Mag Fasser hält GR Ing. Kogler fest, dass die Höhe der Gebühren so zu kalkulieren und festzulegen sind, dass die gesamten Kosten der Anlage gedeckt werden und auch Rücklagen für die Erhaltung und Erneuerung gebildet werden können. Genau das ist beim Vorschlag für die gegenständliche Erhöhung der Wasserbezugsgebühren beim Wasserversorgungsverband Faakersee-Gebiet nach Beratungen in den Gremien unter Einbeziehung von Experten erfolgt. Es sind auch eine Reihe von Investitionen zu tätigen, was ebenfalls berücksichtigt wurde.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den GV- und Finanzausschuss-Antrag, dieser möge dem vom Wasserversorgungsverband Faaker See Gebiet vorgelegtem Gebührenmodell die Zustimmung erteilen und vorliegende Verordnung beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.  
Dem Originalprotokoll liegt eine Kopie der Verordnung bei.

#### 10. ABWASSERVERBAND WÖRTHERSEE WEST: NEUES GEBÜHRENMODELL – VERORDNUNG KANALGEBÜHREN

Finanzreferentin Vz.Bgm. Mag. Fischer berichtet, dass seitens des Abwasserverbandes Wörther See West beabsichtigt ist, für das gesamte Verbandsgebiet ein neues Gebührenmodell zu beschließen. Der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 14. 9., der Kanalausschuss am 7. 9. und der Finanzausschuss am 11. 9. 2017 haben über das neue Gebührenmodell beraten und dieses auch zur Kenntnis genommen.

Die letzte Erhöhung stammte aus dem Jahr 2006.

Mit 1. 10. 2017 soll die Mindestabnahme (40 m<sup>3</sup>) abgeschafft werden. Die neue Bereitstellungsgebühr beträgt mit Anfang Oktober € 132,-- pro Bewertungseinheit (1 BE 100 m<sup>2</sup>). Diese verringert sich für das Jahr 2018 um € 11,-- auf € 121,--, ab 2019 gibt es eine stetige Erhöhung. (2019 - € 125,--, 2020 - € 130,--, 2021 - € 134,--). Die Benützungsgebühr pro m<sup>3</sup> soll ab Oktober 2017 € 1,87 betragen und sich Jahr für Jahr um rd. 7 Cent steigern.

GR Kupper in seiner Eigenschaft als Obmann des Abwasserverbandes Wörther See West hält fest, dass aufgrund der positiven Zinsentwicklung und günstiger Baupreise aufgrund schlechter Konjunktur der Zinsertrag gleich wieder für weitere Investitionen und für die vorzeitige Rückzahlung der Darlehen verwendet wurde. Durch die seinerzeitige Entscheidung, die Fixzinsen auf variable Zinsen zu ändern, konnte eine Zinersparnis von € 1,6 Mio erzielt werden und hat die Liquidität des Verbandes sehr gestärkt.

GR Kupper hält fest, dass es sich beim neuen Kanalgebühren-/Verrechnungsmodell um ein zweigeteiltes (nicht mehr dreigeteilt) Gebührenmodell handelt. Neu ist, dass kein Mindestabwasser mehr verrechnet wird.

Das neue Gebührenmodell – welches in der GR-Mappe zur Einsicht aufgelegt ist - sieht die Reduzierung der Bereitstellungsgebühr pro Bewertungseinheit und die Erhöhung der Benützungsgebühr pro m<sup>3</sup> vor. Auch findet eine stufenweise Erhöhung von 2018 – 2021 statt. Die Erhöhung beginnt mit 1. 10. 2017.

Die angestellte Folgekostenberechnung und Gebührenkalkulation ist für einen Betrachtungszeitraum von 2015 bis 2049 ausgerichtet, dh., dass auch nach 2021 ständige Aktualisierungen der Folgekostenberechnung und Gebührenkalkulation im Zuge der Jahresabschlüsse erforderlich sind.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den gemeinsamen GV-Finanz-Kanalausschuss-Antrag, dieser möge vorliegendem Gebührenmodell sowie vorliegender Verordnung über die Festlegung von Kanalgebühren die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen. Dem Originalprotokoll liegt eine Verordnungskopie bei.

## 11. SERVICEVERTRAG ZUM BETRIEBSTAGEBUCH DER FIRMA DATAVIEW

GV Piskernik berichtet, dass die Firma DATAVIEW Handels- und SystemberatungsgesmbH, Kruppstraße 10, 2560 Berndorf, am 26.06.2017 mit der Implementierung des Betriebs- und Wartungshandbuchs im Wasserwerk Velden-Schiefling beauftragt wurde. Dem Auftrag liegen die Empfehlung des Wasserausschusses und der Beschluss des Gemeindevorstandes vom 22.06.2017 zugrunde. Für die Betreuung wurde der Abschluss eines Wartungs- und Softwareupdate-Vertrages empfohlen. Dieser ist auch Voraussetzung für eine Garantieverlängerung.

Die Kosten des Wartungsvertrages betragen € 490,00 netto pro Jahr. Für die Jahre 2017 und 2018 wurden die Kosten auf € 0,00 rabattiert, die Zahlungen laufen erst ab dem Jahr 2019. Der Wartungsvertrag ist jährlich mit einer Frist von 3 Monaten kündbar und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.



Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den gemeinsamen GV-Wasserausschuss-Antrag, dieser möge dem Abschluss des Wartungsvertrages mit der Fa. Dataview – wie erläutert - die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12. VERLEGUNG HAUSZUFAHRT OBJEKT „BAHNHOFSTRASSE 26“ –  
ZUSTIMMUNG MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE ALS  
GRUNDEIGENTÜMER

Vz. Bgm. Steiner berichtet, dass es im Zuge des Umbaues des Objektes „Bahnhofstraße 26“ (ENCOM GmbH, 9220 Velden) aufgrund der neuen Situierung der Garagenanlage im nördlichen Bereich des Grundstückes, die derzeit bestehende Hauszufahrt geändert werden soll. Den in der GR-Mappe zur Einsicht liegenden Lageplan von Arch & More ZT GmbH vom 28.08.2017 kann entnommen werden, dass die Hauszufahrt, welche über die Parz. 613/3 KG Velden am Wörthersee (Eigentümer: MG Velden am WS.), Richtung Osten verschoben wird.

Die beanspruchte Grundfläche für die neue Hauszufahrt entspricht im Wesentlichen der bereits beanspruchten Flächen. Ein Vorteil besteht jedoch darin, dass durch die Verschiebung der neuen Zufahrt das Restgrundstück der MG Velden besser genützt werden kann.

Gleichzeitig soll diese neue Hauszufahrt auch als fußläufige Verbindung von der Bahnhofstraße zum Bahnhof Velden verwendet werden können.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 14. 9. 2017 darüber beraten und der Grundinanspruchnahme zugestimmt.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den GV-Antrag, dieser möge der Grundinanspruchnahme im Bereich der Parz. 613/3 KG Velden am Wörthersee für die Errichtung einer Hauszufahrt für das Objekt „Bahnhofstraße 26“ im Ausmaß von ca. 80 m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

13. KATASTRALE ENDVERMESSUNG PARZ. 714/3 KG VELDEN AM WÖRTHER SEE  
- BACHWEG

Vz. Bgm. Steiner berichtet, dass bereits in der GV-Sitzung vom 13.10.2016 sowie 22.06.2017 grundsätzlich beschlossen wurde, dass der Grenzverlauf der öffentl. Wegparzelle 714/3 KG Velden am Wörthersee (Bachweg) bereinigt werden sollte.

Das Vermessungsbüro Launoy & Santer wurde beauftragt, diese Vermessung durchzuführen und es liegen nunmehr die Vermessungsurkunden GZ. K1516B/16, GZ. K1516C/16 vor, wonach folgende Grundbuchsänderungen vorgesehen sind:

Abtretung von 302 m<sup>2</sup> aus der Parz. 714/1 KG Velden am Wörther See zur Parz. 714/3 KG Velden am Wörthersee (Trennstück 1)

Gleichzeitig mit dieser Vermessung wurde der Grenzlauf zum nördlichen Nachbarn (Parz. 714/2 KG Velden am Wörthersee- [REDACTED]) im Sinne des Naturbestandes berichtigt. Dabei erfolgte ein flächengleicher Grundtausch. **Der Eigentümer** tritt 22 m<sup>2</sup> aus der Parz. 714/2 KG Velden am Wörthersee zur Parz. 714/3 KG Velden am Wörthersee ab; gleichzeitig erhält er aus der Parz. 714/1 KG Velden am Wörthersee 22 m<sup>2</sup> zur Parz. 714/2 KG Velden am Wörthersee. Die Vermessung wurde getrennt, sodass die Grundänderungen im Bereich der öffentl. Wegparzelle in einer Urkunde dargestellt sind. Diese Grundbuchsänderung soll gemäß § 15 LTG durchgeführt werden.

Der zweite Vermessungsplan beinhaltet die Abtretung aus der Parz. 714/1 KG Velden am Wörthersee (Eigentümer: MG Velden-Friedhof) zur Parz. 714/2 KG Velden am Wörthersee. Diese Urkunde soll ebenfalls im „Vereinfachten Verfahren“ gemäß § 13 LTG durchgeführt werden. Dadurch ist die Erstellung eines entsprechenden Tauschvertrages nicht erforderlich.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den GV-Antrag, dieser möge oa. Grundbuchsänderungen im Sinne der vorliegenden Vermessungsurkunden zustimmen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

#### 14. VERORDNUNG EINES GANZJÄHRIGEN HALTE- UND PARKVERBOTES – VILLACHER STRASSE (B 83 – SCHUBERTWEG)

Vz.Bgm. Helmut Steiner berichtet, dass von der Polizeiinspektion Velden mitgeteilt wurde, dass das temporäre Halte- und Parkverbot in der Villacher Straße (nordseitig- beim Anwesen Dr. Seidl bis ehem. Bildsteintankstelle) in der Praxis nicht funktioniert, da es während der Umleitung der B 83 in diesem Bereich immer wieder zu Schwierigkeiten kommt. (Der Streifen wird durch Dauerparker verlegt).

Vorgeschlagen wird, diesen Bereich – wie auch Teile der restlichen Straßenstücke auf der Umleitungsstrecke – ganzjährig mit einem Halte- und Parkverbot – Abschleppzone zu belegen.

Seitens des Straßenreferates wird festgehalten, dass es eine derartige Regelung bereits gegeben hat. Die MG Velden hat jedoch auf Grund von Interventionen der Geschäftsinhaber im Bereich Dr. Seidl diese Regelung zurückgenommen. Die Kundenfrequenz in diesem Geschäftshaus hat sich nun geändert, da die Generali-Versicherung (hohe Kundenfrequenz – mehrere Mitarbeiter) nicht mehr in diesem Objekt ansässig ist. Weiters hat Herr Dr. Seidl südlich der B 83 ein Grundstück erworben und die Angestellten des Geschäftshauses können dort parken. Es wird daher vorgeschlagen, ein ganzjähriges Halte- und Parkverbot zu verordnen, da die Umleitungsstrecke auch während der Wintermonate (Veldener Advent) benötigt wird.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 16.08.2017 und der Gemeindevorstand am 31. 8. 2017 einem ganzjährigen Halte- und Parkverbot ausdrücklich die Zustimmung erteilt.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den GV-Ausschuss-Antrag, dieser möge dem ganzjährigen Halte- und Parkverbot im Bereich der Villacherstraße (B 83 – Schubertweg) die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### 15. PARTNERSCHAFTSERKLÄRUNG ZUR PLATTFORM „FAHR RAD IM ALLTAG“

Der Bürgermeister berichtet über die Aktion „Fahr Rad im Alltag“, welche einen wichtigen Teil des MOMAK, des Kärntner Mobilitätsmasterplans 2035 darstellt. Damit werden landesweit Impulse zum Alltagsradeln mit Förderungen, Wettbewerben, Schulworkshops und Veranstaltungen gesetzt. Der Anteil des Rad- und Fußverkehrs soll bis zum Jahr 2035 verdoppelt werden, genauso wie jener des öffentlichen Verkehrs.

„Fahr Rad im Alltag“ soll zum Alltagsradeln motivieren. Alltagsradeln ist die regelmäßige Nutzung des Fahrrades zum Arbeiten, Einkaufen, sich (Weiter-)Bilden oder die Freizeit genießen und hat viele Vorteile. Neben dem Umweltaspekt ist es gesund, macht Spaß und hilft, jede Menge Geld und Nerven zu sparen.

Die Partnerschaftserklärung zur Plattform „Fahr Rad im Alltag“ dient der gegenseitigen Information über bereits gesetzte und noch geplante Aktivitäten und Förderungen. Aus dem Abschluss der Erklärung erwachsen keine finanziellen Verpflichtungen.

Als Mitglied der Klima- und Energie Modellregion Carnica und als traditionelle e5-Gemeinde unterstützt die Marktgemeinde Velden am Wörther See Initiativen zur Nachhaltigkeit und Umweltförderung.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den GV-Antrag (31. 8. 2017), dieser möge vorliegender Partnerschaftserklärung die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### 16. VERLÄNGERUNG MIETVERTRAG HELMUT ROME

Der Bürgermeister berichtet, dass der lt. GR-Beschluss vom 29. 3. 2017 befristete Mietvertrag von Herrn Helmut ROME für das Geschäftslokal in der Rosentalerstraße 3 im Ausmaß von 31,05 m<sup>2</sup> mit 30. 9. 2017 endet. Helmut Rome ersucht um Verlängerung des Mietvertrages um ein weiteres Jahr - zu den gleichen Bedingungen wie bisher - bis zum 30. 9. 2018. Die Kündigungsfrist wird jedoch mit 3 Monaten zum Ende eines jeden Monats festgelegt, bisher war es ein Monat.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den GV-Antrag, dieser möge der Verlängerung des befristeten Mietvertrages von Helmut Rome bis zum 30. 9. 2018 zustimmen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

GR Nagele verlässt die Sitzung. Er sieht sich aufgrund seiner Funktion als FF-Kommandant-Stellvertreter der FF Kerschdorf bei TOP 17 befangen.

#### 17. ANKAUF EINES NEUEN LÖSCHFAHRZEUGES FÜR DIE FF KERSCHDORF

Der Bürgermeister berichtet, dass die FF Kerschdorf bereits im Jahr 2015 beim Kärntner Landesfeuerwehrverband und bei der Marktgemeinde Velden mit dem Ersuchen vorstellig

wurde, einen neuen KLF anzuschaffen. Allerdings wurde der Antrag auf das Jahr 2018 verschoben, da im Jahr 2016 der TLF 4000 für die FF Velden angeschafft wurde.

Das KLF der FF Kerschdorf wurde erstmalig am 25.3.1991 angemeldet und ist heuer 26 Jahre alt.

Nun ersucht die FF Kerschdorf, anstelle eines Kleinlöschfahrzeuges ein Löschfahrzeug zu kaufen. Das Löschfahrzeug soll auch mit einem Wassertank von ca. 500 - 600 Liter ausgestattet werden. Die Gesamtkosten für das Löschfahrzeug belaufen sich auf

€ 178.887,60. Die Förderung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes beträgt € 39.000,--. Die Gesamtkosten für die Marktgemeinde Velden belaufen sich auf € 110.000,--.

Diesem Förderbetrag hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 20.7.2017 einstimmig zugestimmt. Mehrkosten, die über einem sonst ortsüblichen KLFA liegen, werden gänzlich durch die Feuerwehr Kerschdorf abgedeckt. Diese Kosten belaufen sich auf ca. € 30.000,-- bis € 40.000,--, Kdt. Simtschitsch Harald und Kdt. Stv. Nagele Siegfried von der FF Kerschdorf haben das mit ihrer Unterschrift auch bestätigt. Im Mittelfristigen Finanzplan für 2018 sind für den Ankauf des Fahrzeuges € 170.000,-- vorgesehen.

Das Löschfahrzeug soll noch im Herbst 2017 bestellt und die erste Zahlung im Jänner 2018 geleistet werden. Das Angebot und die genaue Kostenaufstellung sind in der GR-Mappe zur Einsicht gelegen.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den GV-Antrag, dieser möge dem Ankauf eines neuen Löschfahrzeuges für die FF Kerschdorf – wie erläutert - die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

GR Nagele nimmt an der Sitzung wieder teil.

#### 18. GRUNDSTÜCKSTEILUNG PARZ. 324/2 KG DUEL – GRUNDVERKAUF AUS DER ÖFFENTLICHEN WEGPARZELLE 682 KG DUEL

Vz.Bgm. Steiner berichtet, dass im Zuge der Teilung der Parz. 324/2 bzw. 324/3 je KG Duel einerseits Grundabtretungen an das öffentl. Gut (Parz. 679/3 KG Duel) erforderlich sind, andererseits möchte der Teilungswerber aus der Parz. 682/3 KG Duel (öffentl. Gut – MG Velden) eine Fläche von 113 m<sup>2</sup> erwerben.

Folgende Grundabtretungen entlang der öffentl. Wegparzellen 679/3, 682/3 je KG Duel sind geplant:

Abtretung von 126 m<sup>2</sup> aus der Parz. 324/2 KG Duel zur Parz. 682/3 KG Duel (Trennstück 1)

Abtretung von 2 m<sup>2</sup> aus der Parz. 679/3 KG Duel zur Parz. 324/2 KG Duel (Trennstück 2)

Abtretung von 8 m<sup>2</sup> aus der Parz. 324/2 KG Duel zur Parz. 679/3 KG Duel (Trennstück 3)

Abtretung von 9 m<sup>2</sup> aus der Parz. 679/3 KG Duel zur Parz. 324/2 KG Duel (Trennstück 4)

Insgesamt tritt der Teilungswerber (Josef Rainer) somit 134 m<sup>2</sup> an das öffentl. Gut ab, im Gegenzug erhält er 11 m<sup>2</sup>.

Die Differenz zu Gunsten der MG Velden beträgt somit 123 m<sup>2</sup>.

Weiters möchte Herr Rainer – wie schon erwähnt – 113 m<sup>2</sup> aus der öffentl. Wegparzelle 682/3 KG Duel (Trennstück 5) käuflich erwerben.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde festgelegt, dass Herr Rainer im nördlichen Bereich zum Heckenweg die Flächen kostenlos (134 m<sup>2</sup>) an das öffentliche Gut abtritt, im Gegenzug erhält er 11 m<sup>2</sup> kostenlos.

Im südlichen Bereich muss er von der Marktgemeinde Velden am Wörther See 113 m<sup>2</sup> zu einem Betrag von € 40,00/m<sup>2</sup> käuflich erwerben.

Mit dieser Vorgangsweise sind die Antragsteller Josef Rainer, sowie Romana und Hannes Kohlweiss einverstanden.

Die grundbücherliche Durchführung für diese Maßnahme soll im Rahmen eines Vertrages erfolgen, wobei die Marktgemeinde Velden am Wörther See diesem Vertrag beitreten soll.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den GV-Antrag, dieser möge den Abtretungen sowie dem Zuschlag der Flächen an bzw. aus dem öffentl. Gut die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

#### 19. ANTRÄGE UND ANFRAGEN GEM. §§ 41 UND 43 K-AGO

Folgende Anträge gem. § 41 K-AGO liegen vor:

SPÖ-Gemeinderatsfraktion Velden:

Glyphosat-Verbot im eigenen Wirkungsbereich:

Seit einiger Zeit wird sehr intensiv darüber diskutiert, ob das gesundheitsschädliche und wahrscheinlich krebserregende Unkrautvernichtungsmittel Glyphosat weiterhin erlaubt bleiben soll. Auch in Österreich berührt das Thema die Menschen emotional. In den nächsten Wochen und Monaten wird diese Auseinandersetzung noch einmal an Dynamik gewinnen, die derzeitige europaweite Zulassung für Glyphosat läuft nämlich Endes des Jahres aus und bis dahin muss eine politische Entscheidung getroffen werden.

Das speziell in der Landwirtschaft flächendeckend eingesetzte Glyphosat, auch beispielweise unter der Markenbezeichnung „Roundup“ bekannt, ist laut der Internationalen Agentur für Krebsforschung der Weltgesundheitsorganisation WHO bei Tieren „mit Sicherheit krebserregend“ und beim Menschen „wahrscheinlich krebserregend“. Darüber hinaus ist es für Gewässer-Lebensräume hochgefährlich. Nicht nur die WHO warnt vor der Verwendung und den möglichen Auswirkungen von Glyphosat, auch NGOs wie Greenpeace oder Global 2000 haben ihre Bedenken geäußert und mehr als 1,3 Millionen Menschen unterzeichneten das europaweite BürgerInnenbegehren „Stop Glyphosat“.

Glyphosat wird nicht nur in der Landwirtschaft verwendet, sondern auch weitläufig von Gemeindebediensteten in ganz Österreich, z.B. in Parkanlagen, auf Friedhöfen, Spielplätzen oder an Straßenrändern. Solange der österreichische Umweltminister diesbezüglich inaktiv bleibt und solange auf europäischer Ebene noch keine Entscheidung getroffen wurde, können Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Verantwortung für den Schutz der öffentlichen Gesundheit übernehmen und per Beschluss auf den Einsatz von Glyphosat im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde verzichten.

Wir stellen daher den Antrag, in der Marktgemeinde Velden am Wörther See ein Glyphosat-Verbot im eigenen Wirkungsbereich zu beschließen und gleichzeitig eine Aufklärung der

Bevölkerung von Velden am Wörther See über die latenten Gefahren des Einsatzes von Glyphosat im privaten Bereich via Gemeindegemeinschaft in der Neuen Veldener Zeitung zu veröffentlichen. Unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger werden es uns mit Sicherheit danken!

Der Bürgermeister weist den Antrag dem Umweltausschuss zu.

Selbständiger Antrag gem. § 41 Abs. 3 K-AGO von GR. Mag. Harald Fasser:

Glyphosat, das Pflanzengift wird immer noch eingesetzt, auch an Orten, wo Menschen unerwartet damit in Kontakt treten können. Die möglichen Vergiftungen gehen von Reizungen der Augen und der Haut bis zu Krebserkrankungen. Einige Kommunen in Österreich haben schon den Verzicht auf Glyphosat freiwillig erklärt. Die Seite der Umweltorganisation im Netz: <http://www.global2000.at/glyphosat>

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Velden verzichtet ehestens auf den Gebrauch dieses Umweltgiftes zum Wohle der VeldnerInnen und des Tourismus.

Der Bürgermeister weist den Antrag dem Umweltausschuss zu.

Selbständiger Antrag gem. § 41 Abs. 3 K-AGO von GR. Mag. Harald Fasser:  
Errichtung eines Künstlerviertels durch die Ansiedlung von Künstlern

Die Kultur wird bei der Wahl des Urlaubes ein immer wichtigeres Kriterium. Die Zahl der UrlauberInnen, die Kultur als Grund ihrer Reise nach Österreich angeben, steigt stetig. Kulturtourismus ist zu einem saisonunabhängigen und krisenresistenten Geschäft geworden, das vom Trend zu Kurz- und Städtereisen profitiert. Hier könnte Velden nicht nur in der Hauptsaison anknüpfen, sondern auch in der Nebensaison eine neue Gästesicht ansprechen. Dafür würde der Ort ein durchgehendes Kulturkonzept benötigen, mit welchem man sich weiterführend auch als Marke auf dem Tourismusmarkt präsentieren könnte.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Velden soll eine Strategie entwickeln, die die Ansiedlung von KünstlerInnen zum Ziel hat sowie die Entstehung eines Künstlerviertels in Velden forciert.

Der Bürgermeister weist den Antrag dem Kulturausschuss zu und verfügt außerdem die Weiterleitung an den Tourismusverband Velden.

GR20170920

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen. Die Sitzung endet um 22,30 h.

Protokollfertiger:

Bürgermeister:

GR Gerlinde Wagenleitner  
(Ersatz GR Peter-Paul Schedifka)

Ferdinand Vouk

GR Harald Dragaschnig  
(Ersatz GR Erwin Errath)

Schriftführer:

Angelika Sussitz